



PROTOKOLL

Rechtsausschuss

6. Sitzung in Mainz, Deutschhaus, Saal 7, am 13. Januar 2022

Öffentlich, 10.04 bis 12.14 Uhr

Tagesordnung	Ergebnis
1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 18/1806 – [Link zum Vorgang]	Annahme empfohlen (S. 4 – 5)
2. Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung hier: Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung Staatskanzlei – Vorlage 18/1110 – [Link zum Vorgang]	Kenntnisnahme (S. 6)
3. Bericht über die Anwendung des Jugendstrafrechts in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/1132 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 7 – 10)
4. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/1133 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 11 – 17)
5. Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – Vorlage 18/1136 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)

Tagesordnung	Ergebnis
6. Bildungszentrum JVA Zweibrücken Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – Vorlage 18/1137 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 18 – 21)
7. Internetzugang für Gefangene Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/1143 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 22 – 23)
8. Verurteilungen im beschleunigten Verfahren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/1144 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 24 – 28)
9. Nutzung von Daten aus der Luca-App Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/1158 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 29 – 41)

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsminister Herbert Mertin für die Landesregierung sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Presse.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkt 5 der Tagesordnung:

Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/1136](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/1806](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle das Landesrichtergesetz (LRiG) an zahlreichen Stellen geändert werden. Erläutert würden die fünf wichtigsten Änderungen des Gesetzentwurfs.

Erstens solle die Anzahl der nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LRiG und § 18 Abs. 1 Satz 1 LRiG zu wählenden rechtsanwaltschaftlichen und richterlichen Ersatzmitglieder im Richterwahlausschuss erhöht werden. Dies solle eine Vertretung der vorgenannten Gruppen im Richterwahlausschuss künftig noch tragfähiger machen. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass manchmal aus dienstlichen oder anderen Gründen eine Teilnahme nicht möglich sei und ein Mitglied gar nicht vertreten sei.

Zweitens solle die Regelung zum Nachrücken von Ersatzmitgliedern in § 20 Abs. 1 LRiG um eine ausdrückliche Regelung für die Nachwahl von parlamentarischen Mitgliedern des Richterwahlausschusses durch den Landtag ergänzt werden. Eine solche Möglichkeit sei bislang nicht vorgesehen. Im Falle eines Ausscheidens sei die bis dahin benannte Vertretung eine Dauervertretung, die nicht zum Mitglied habe benannt werden können.

Drittens solle in den §§ 21 und 22 LRiG für den Fall, dass eine Präsenzsitzung des Richterwahlausschusses ausnahmsweise nicht durchführbar sein sollte, eine rechtssichere Grundlage für die Durchführung einer Sitzung des Richterwahlausschusses im Wege einer Videokonferenz geschaffen werden. Nach dieser Regelung sollen die Sitzungen im Hinblick auf die Bedeutung und die Vertraulichkeit der Entscheidungen des Richterwahlausschusses weiterhin grundsätzlich unter körperlicher Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Nur dann, wenn eine Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungssaal aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise nicht durchführbar sein sollte, ermögliche die Neuregelung eine Sitzung des Richterwahlausschusses ausnahmsweise auch mittels Videokonferenz.

Viertens sollten nach der Neufassung des § 75 Abs. 1 Satz 2 LRiG die unmittelbaren Dienstvorgesetzten künftig auch in Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags eine Ermittlungsführerin oder einen Ermittlungsführer bestellen können und in Ermittlungsverfahren gegen Richterinnen und Richter auf Probe, die im staatsanwaltschaftlichen Dienst eingesetzt sind, künftig auch eine Person zur Ermittlungsführerin oder zum Ermittlungsführer bestellen können, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Hierdurch solle zu einem weitergehenden Gleichlauf der Disziplinarverfahren und damit deren Vereinfachung beigetragen werden.

Fünftens sollten mit einem Verweis in § 84 Abs. 3 Satz 1 LRiG auf § 40 LRiG die Regelungen zur Anzahl der Mitglieder der Staatsanwaltsräte bzw. des Hauptstaatsanwaltsrats an die entsprechenden Regelungen der Richterräte bzw. des Hauptrichterrats angeglichen werden. Hierdurch solle

dem mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung der Aufgaben der Staatsanwaltsräte sowie des Hauptstaatsanwaltsrats bestehenden berechtigten Verlangen nach einer Angleichung der Mitgliederzahlen Rechnung getragen werden.

Darüber sollten mit dem Gesetzentwurf kleinere, aufgrund anderer gesetzlicher Veränderungen bzw. aus Gründen der Klarstellung gebotene Änderungen umgesetzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung hier: Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung Staatskanzlei

– [Vorlage 18/1110](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin merkt an, es habe auf der Bundesebene Veränderungen in der Bundesnotarordnung und im Beurkundungsgesetz gegeben. Das führe dazu, dass die Landesverordnung, mit der die Regelungen auf diesem Gebiet auf das Ministerium der Justiz übertragen würden, anzupassen sei.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht über die Anwendung des Jugendstrafrechts in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/1132](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Abg. Anette Moesta führt zur Begründung aus, das Jugendstrafrecht ist eigentlich ein Sonderstrafrecht, wird nach Auffassung der CDU-Fraktion inzwischen aber allgemein angewendet. In den vergangenen Wochen und Monaten sei vermehrt über Rechte für Jugendliche und Minderjährige gesprochen worden. Nach Ansicht der CDU-Fraktion gehört es auch dazu, die Pflichten zu betrachten und in die Abwägung einzubeziehen.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere Gewalttaten, seien immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Gegenstand der Erörterung sei regelmäßig die Frage, warum auf einen heranwachsenden Täter noch das Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt sei.

Heranwachsender ist nach § 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Nach § 105 Abs. 1 JGG ist auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Bei der Beurteilung des Reifegrads gehe das JGG nicht von festen Altersgrenzen aus. Vielmehr stelle es auf eine dynamische Entwicklung des noch jungen Menschen zwischen 18 und 21 Jahren ab. Einem Jugendlichen gleichzustellen sei demnach der noch ungefestigte und prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch im größeren Umfang wirksam seien. Habe der Heranwachsende dagegen bereits die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, sei auf ihn das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

Ob diese Voraussetzungen vorlägen, habe das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit nach einer umfassenden Abwägung im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Eine schematische Betrachtungsweise verbiete sich daher. Sachlich zuständig seien grundsätzlich die Jugendgerichte. Dies gelte auch in Fällen, in denen die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten sei.

An die Qualifikation der Jugendrichterinnen und -richter stelle das Gesetz besondere Anforderungen. Die Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten sollen nach § 37 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Außerdem sollten Sie über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Pädagogik, der Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie verfügen. Dies gelte auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende betraut seien.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG werde das Gericht zudem durch die Jugendgerichtshilfe mit deren Bericht unterstützt. Nach § 38 JGG bringen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung. Sie unterstützten die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung, des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds des Heranwachsenden und äußerten sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den zu ergreifenden Maßnahmen.

Im Rahmen der Berichterstattung gäben sie überdies eine Stellungnahme dazu ab, ob aus ihrer Sicht Reifeverzögerungen in der Person des Heranwachsenden begründet seien. Verblieben nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung und nach Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte Zweifel daran, ob die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG vorlägen, habe das Gericht die Sanktion nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Jugendstrafrecht zu entnehmen.

Diese Rechtsprechung fuße darauf, dass das Jugendstrafrecht differenzierte Maßnahmen und Sanktionen zur Verfügung stelle, um einer künftigen Straffälligkeit junger Menschen entgegenzuwirken. Das allgemeine Strafrecht kenne nur Freiheits- oder Geldstrafen. Nach der Rechtsprechung ist die Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme zu sehen, weil § 105 JGG weder seinem Wortlaut noch seiner Intention nach eine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung des einen oder des anderen Rechts aufstellt.

Dies ergebe sich auch aus der Historie des Gesetzes. Das JGG sei im Jahr 1923 geschaffen worden und habe zunächst für Jugendliche gegolten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Schon bald habe sich die fachliche Ansicht verbreitet, dass diese Altersgrenze zu niedrig angesetzt sei, weil die Entwicklung der Persönlichkeit eines jungen Menschen zeitlich vielfach deutlich länger andauere.

Der Gesetzgeber habe daher im Jahr 1953 den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren erstreckt. Der schon damals erhobenen Forderung nach einer generellen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugend- und nicht das Erwachsenenstrafrecht sei der Gesetzgeber aber nicht nachgekommen. Es habe zunächst erprobt werden sollen, ob die Unreife von Heranwachsenden lediglich aus den Nachkriegsjahren resultiere oder von einer dauerhaften Entwicklung auszugehen sei.

Mit Einführung des damaligen § 20 Abs. 1 JGG, der dem heutigen § 105 Abs. 1 JGG im Wesentlichen entspreche, sei deshalb die Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht von einer Einzelfallprüfung der Jugendgerichte abhängig gemacht worden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen solle Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, andernfalls das allgemeine Strafrecht. Der Gesetzgeber habe im Jahr 1953 also bewusst offengelassen, was die Regel und was die Ausnahme darstellen solle.

Dies vorangestellt, könne zur Frage, wie häufig auf Heranwachsende in Rheinland-Pfalz Jugendstrafrecht angewandt worden sei bzw. werde, das Folgende ausgeführt werden: Aus der Strafverfolgungsstatistik, die über die rechtskräftigen Verurteilungen durch rheinland-pfälzische Gerichte Auskunft erteile, ergebe sich, dass der Anteil der Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt sei, im Zeitraum von 2016 bis 2020 im Durchschnitt 62,1 % betragen habe.

Konkret seien es in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 64,2 % gewesen. In den Folgejahren habe der Anteil konstant abgenommen. Im Jahr 2018 sei in 62,2 % der Fälle Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewandt worden. Im Jahr 2019 seien es 61,6 % und zuletzt im Jahr 2020 noch 58,3 % gewesen. Die Zahlen für das Jahr 2021 lägen noch nicht vor.

In absoluten Zahlen bedeute dies, dass im Jahr 2016 insgesamt 1.672 Heranwachsende nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden seien, während es im Jahr 2020 nur noch 1.345 Personen gewesen seien. Auf Bundesebene habe die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende im gleichen Zeitraum im Mittel 60,82 % betragen. Rheinland-Pfalz liege somit nur knapp über dem Bundesdurchschnitt, zuletzt sogar darunter.

Angesichts des Umstands, dass junge Menschen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren oftmals noch einen dynamischen Reifeprozess durchlebten und sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befänden, erscheine die Anwendung des Jugendstrafrechts grundsätzlich sachgerecht. Weil die Reifeentwicklung jedoch nicht bei allen Personen gleich verlaufe, erlaube das geltende Recht, individuell zu entscheiden, ob die Person in ihrer Entwicklung bereits einem Erwachsenen gleichstehe oder noch einem Jugendlichen gleichzusetzen sei.

Vor allem aber stelle das Jugendstrafrecht für die Altersgruppe der Heranwachsenden ein ihrer Entwicklung differenziertes und flexibleres Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung. Bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts seien die Sanktionsmöglichkeiten regelmäßig auf Geld- und Freiheitsstrafe beschränkt. Dass deren Verhängung zu einer nachhaltigen Einwirkung auf die Heranwachsenden zur Verhinderung künftiger Straffälligkeit und damit im Ergebnis zu einem besseren Schutz der Allgemeinheit führen könne, dürfte empirisch nicht zu belegen sein.

Nach § 2 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts gerade erneuten Straftaten der Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken, weshalb sich die Rechtsfolge vorrangig am Erziehungsgedanken orientiert. Dabei führe die Anwendung von Jugendstrafrecht nicht zwangsläufig zu einer generell milderen Sanktionspraxis. Vielmehr könne im Falle eines Erziehungsdefizits auch eine individuell deutlich spürbarere Rechtsfolge verhängt werden als beispielsweise eine Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht.

Bestrebungen, Heranwachsende grundsätzlich und vorrangig dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen, hätten bislang keine Mehrheit gefunden. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrats vom 20. Juni 2003 sei der Diskontinuität anheimgefallen. Es sei von der damaligen Bundesregierung nicht unterstützt worden. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister habe auf ihrer Frühjahrskonferenz im Jahr 2018 einen entsprechenden Beschlussvorschlag diskutiert, der jedoch keine Mehrheit gefunden habe.

Eine Reform des § 105 JGG erscheine vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen nicht erforderlich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz, die Auskunft über alle bekannt gewordenen Straftaten in Rheinland-Pfalz gebe, weise einen kontinuierlichen Rückgang der Anzahl der Straftaten aus, die durch heranwachsende Tatverdächtige begangen worden seien. Im Jahr 2016 seien insgesamt 13.013 Straftaten durch Heranwachsende statistisch erfasst worden, im Jahr 2020 hingegen nur noch 8.936, was einem Rückgang von 31,3 % entspreche.

Letztlich stelle sich die derzeitige Rechtslage als eine Kompromisslösung zwischen zwei konträren Reformbestrebungen dar: einer Bestrebung, die eine generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht in den Blick nehme und einer, welche die Anwendung von Jugendstrafrecht nur ausnahmsweise zulassen wolle. Die seit 1953 bestehende Rechtslage habe sich aus den dargelegten Gründen, insbesondere wegen ihrer Flexibilität, aus Sicht der Landesregierung bewährt.

Abg. Anette Moesta begrüßt den Rückgang der Straftaten und erklärt, es sei sinnvoll, diese Zahlen über den Berichtsantrag in das Bewusstsein gerufen zu haben.

Abg. Stephan Wefelscheid merkt an, die umfangreichen Ausführungen zum dynamischen Reifeprozess betreffen auch andere Diskussionen, und hätten etwa bei der Debatte um eine Absenkung des Wahlalters eine Relevanz.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte der **Abg. Anette Moesta** und **Stephan Wefelscheid** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/1133](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Marcus Klein hebt hervor, die Öffentlichkeit bei Gerichtsverfahren sei ein sehr hohes Gut. Derzeit sei zu sehen, dass es Beschränkungen bei Gerichten gebe. Es sei richtig, dass es diese geben müsse. Allerdings dauere die Pandemie bereits Jahre an, und es sei in allen Bereichen erkennbar, dass Vorkehrungen getroffen würden, die in der vierten Welle deutlich wirksamer seien als noch in der unerwarteten ersten. Die Landesregierung werde um Auskunft gebeten, wie sich die aktuelle Lage gestalte, welche Auswirkungen es gegeben habe und welche Schutzmaßnahmen an Gerichten gezielt getroffen worden seien, damit die Verfahren wieder wie vor der Pandemie stattfinden könnten.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, der Grundsatz der Öffentlichkeit besitze im gerichtlichen Verfahren eine hohe Bedeutung als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips habe Verfassungsrang. Er solle Gerichtsverfahren vor Willkür und Heimlichkeiten sowie vor fremden Einflüssen und Eingriffen schützen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung stärken. Der Öffentlichkeitsgrundsatz sei gewahrt, wenn beliebige Besucherinnen und Besucher, sei es auch nur in begrenzter Zahl, die Möglichkeit des Zutritts zu einer Verhandlung hätten.

Es sei anerkannt, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz eingeschränkt werden könne, wenn er mit anderen verfassungs- und grundrechtsrelevanten Rechtsgütern wie etwa dem in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz normierten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit kollidiere. Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes zum Schutz vor einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-II seien daher verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Der Öffentlichkeitsgrundsatz könne unmittelbar durch Zutrittsbeschränkungen im Rahmen von 2G- oder 3G-Regelungen tangiert werden sowie mittelbar durch Maßnahmen der Kontaktdatenerfassung.

Eine 2G-Regelung, die nur Geimpften und Genesenen den Zutritt zu Gericht gestattet, wird nach Kenntnis der Landesregierung an keinem rheinland-pfälzischen Gericht praktiziert. Eine solche Praxis sei für Instanzgerichte nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken, weil damit pauschal alle nicht genesenen Ungeimpften von der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen würden.

Es sei unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum vertretbar, weil Ungeimpfte selbst an eigenen Verfahren nicht mehr teilnehmen und sie als Zeugen nicht mehr persönlich vernommen werden könnten. Gerade in Strafverfahren könne der Ausschluss ungeimpfter Angeklagter sowie ungeimpfter Entlastungszeuginnen und -zeugen zu rechtsstaatlich nur schwer tragbaren Ergebnissen führen.

Bezüglich einer 3G-Regelung an Gerichten liege unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine Differenzierung zwischen Gerichtsbesucherinnen und -besuchern einerseits sowie Verfahrensbeteiligten andererseits nahe. Angesichts der derzeit angespannten Pandemielage dürften keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Gründe dagegen sprechen, wenn Gerichtsleitungen auf der Grundlage des Hausrechts und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine 3G-Regelung für nicht verfahrensbeteiligte Besucherinnen und Besucher anordneten, also den Zutritt zu den Gerichtsgebäuden nur geimpften, genesenen oder getesteten Besucherinnen und Besuchern mit entsprechendem Nachweis gewährten.

Das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht stelle eine höchstrichterlich anerkannte ausreichende Grundlage für Zutrittsbeschränkungen dar. Beschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes stünden nicht generell unter einem Gesetzesvorbehalt. Zudem dürfte die Einführung einer 3G-Regelung für Besucherinnen und Besucher angesichts der derzeit sehr angespannten Pandemielage verhältnismäßig sein.

Zu berücksichtigen sei, dass bei COVID-19-Infektionen in Einrichtungen der Rechtspflege nicht nur Besucherinnen und Besucher, die sich freiwillig dort befänden, dem Risiko einer lebensgefährlichen Erkrankung sowie eines sogenannten Long-Covid-Verlaufs ausgesetzt würden. Eine Infektionsgefahr bestehe auch für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Parteien und Angeklagte einschließlich ihrer Rechtsbeistände, deren Anwesenheit bei Gericht nicht im freien Belieben stehe und die sich gegebenenfalls stundenlang zwangsweise mit anderen Personen in ein und demselben Raum aufhalten müssten.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht begegne auch die Einführung einer 3G-Regelung für Verfahrensbeteiligte bei Gericht in der aktuellen Pandemiesituation keinen durchgreifenden Bedenken, sofern zur Wahrung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens und der Wahrheitsfindung in Abstimmung mit den jeweiligen Verfahrensvorsitzenden Ausnahmen möglich blieben. Es sei in jedem Fall zu vermeiden, dass ungeimpfte Angeklagte oder Parteien mangels Testnachweises von der persönlichen Teilnahme am eigenen Verfahren ausgeschlossen oder ungeimpfte Zeuginnen und Zeugen mangels Testnachweises nicht persönlich vernommen werden könnten.

Um den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und der Wahrheits- und Rechtsfindung ausreichend Rechnung zu tragen, sei organisatorisch sicherzustellen, dass den jeweiligen Verfahrensvorsitzenden die Möglichkeit verbleibe, zur Durchführung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gerichtsverfahren ausnahmsweise auch Personen ohne Impf-, Genesenen- oder Antigen-Testnachweis persönlich vernehmen oder anhören zu können.

Insoweit sei es in organisatorischer Hinsicht denkbar, grundsätzlich eine allgemeine 3G-Pflicht in der jeweiligen Justizeinrichtung mittels Hausrecht einzuführen, aber allen Verfahrensvorsitzenden im Vorfeld Gelegenheit zur Mitteilung zu geben, ob und gegebenenfalls in welchen Verfahren Ausnahmen von dieser Handhabung aus richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sicht geboten seien.

Würden von den Verfahrensvorsitzenden zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens Ausnahmen gewünscht, sei von der 3G-Regelung abzuweichen und dem Schutzbedürfnis der übrigen Verfahrensbeteiligten und Zuhörerinnen und Zuhörer durch Alternativmaßnahmen, zum Beispiel besonders große Sitzungsräumlichkeit, FFP3-Masken oder Ähnliches, Rechnung zu tragen. Auch eine Kontaktdatenerfassung in Gerichten und anderen Einrichtungen der Rechtspflege begegne keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere sprächen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, die Kontaktdatenerfassung bei Besucherinnen und Besuchern der Gerichte aufgrund des nur gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen anzuordnen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verarbeitung von Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen rechtmäßig, wenn sie erforderlich sei, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Die Abwägungsgründe der Datenschutz-Grundverordnung stellten klar, dass die körperliche Unversehrtheit und das Leben davon erfasst seien.

Eine Kontaktdatenerfassung könne erforderlich sein, um Infektionsketten nachvollziehen und die Ausbreitung der Pandemie eindämmen zu können. Mögliche Zutrittsbeschränkungen nach verweigerter Kontaktdatenmitteilung dürften als verhältnismäßige Beeinträchtigung des Öffentlichkeitsprinzips anzusehen sein.

Zwar werde der Öffentlichkeitsgrundsatz eingeschränkt, wenn die Verweigerung einer Kontaktdatenmitteilung dazu führe, dass der betroffenen Person das Betreten des Hauses und damit der Zutritt zu Gerichtsverhandlungen nicht gestattet werde. Allerdings stelle eine Kontaktdatenerfassung lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung dar, die den Zugang zum Gerichtssaal für die jeweils Betroffenen allenfalls psychisch, nicht aber physisch hemme. Seitens der obergerichtlichen Rechtsprechung sei bereits wiederholt entschieden worden, dass eine solche Erfassung im Interesse des Gesundheitsschutzes hinzunehmen sei.

Eine Kontaktdatenerfassung bei Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage des Hausrechts dürfe keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, zumal die Kontaktdaten dieser Personen aufgrund der vorangegangenen Ladung in der Regel ohnehin bekannt sein dürften. Zu betonen sei, dass bei Verfahrensbeteiligten von Einlassverweigerungen wegen verweigerter Kontaktdatenerfassung am Eingang der Gebäude abzusehen sein könne, weil ansonsten die Erfordernisse eines fairen Verfahrens und der Wahrheitsfindung im Einzelfall möglicherweise nicht gewahrt werden könnten.

Daher werde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, ob auf Basis des Hausrechts 3G-Regelungen oder Vorgaben zur Kontaktdatenerfassung angeordnet würden, dem pflichtgemäßen Ermessen der das Hausrecht ausübenden Person überlassen bleibe. Zudem werde die Thematik angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Lage fortlaufend im Blick behalten und geprüft.

Hinsichtlich der Frage nach Lüftungs- oder Luftreinigungsanlagen sei darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen eines Lüftungskonzepts in bestimmten Konstellationen und in Abhängigkeit von

den jeweiligen Rahmenbedingungen eine sinnvolle Ergänzung bereits bestehender Infektionsschutzmaßnahmen darstellen könnten. Gleichwohl sei zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Luftreinigungsgeräten die Gefahr bergen könne, dass andere ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt würden und so ein ungünstiges Lüftungsverhalten begünstigt werden könne.

Vor dem Einsatz von mobilen Raumlufreinigungsgeräten sei daher von Bedeutung, die konkreten räumlichen Gegebenheiten sowie die in den jeweiligen Räumen herrschenden Luftströmungen fachlich zu ermitteln und zu analysieren. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie welche Geräte angeschafft würden, sei daher auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der jeweiligen räumlichen Gesamtsituation in den Dienststellen vor Ort zu entscheiden.

Ergänzend zu den zuvor dargestellten und gesetzlichen Infektionsschutzregeln habe das Ministerium der Justiz in enger Abstimmung mit den Obergerichten und den Generalstaatsanwaltschaften Leitlinien für den Dienstbetrieb unter Pandemiebedingungen erarbeitet, die unter anderem Grundsätze für den inneren Dienstbetrieb, den allgemeinen Publikumsverkehr und unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch Grundsätze für die justizielle Tätigkeit umfassten.

Die Leitlinien seien ein Instrument, um einen landesweit einheitlichen Rahmen der Pandemiemaßnahmen in der Justiz zu regeln und zugleich örtlich flexibel und an das jeweilige Infektionsgeschehen vor Ort angepasste Maßnahmen zu ermöglichen. Sie bildeten den Rahmen für die durch die Gerichts- und Behördenleitungen vor Ort im Zusammenwirken mit den richterlichen Selbstverwaltungsgremien und den Personalvertretungen in eigener Verantwortung bei Bedarf und unter beratender Hinzuziehung von Betriebsärzten und örtlichen Gesundheitsämtern zu regelnden einzelnen Maßnahmen zur Fortführung des Dienstbetriebs.

Die für die Beachtung aller fortgeltenden Regeln der Gesundheitsfürsorge sowie einer Minimierung der Ansteckungsgefahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verfahrensbeteiligten und die rechtssuchende Bevölkerung individuellen Umstände der einzelnen Dienststelle vor Ort, zum Beispiel die Größe und das Publikumsaufkommen, bauliche Gegebenheiten, die personelle und sachliche Ausstattung sowie die Zusammensetzung des Personals, seien zu berücksichtigen.

Die Leitlinien zielten unter anderem darauf ab, die zeitgleiche physische Anwesenheit in den Dienstgebäuden auf das notwendige Maß zu reduzieren und sähen Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebots in Sitzungssälen und Wartebereichen, zum Tragen von Masken oder zur Desinfektion vor.

Um zügig Maßnahmen zur Abwehr der Ausbreitung des Coronavirus in der Justiz abstimmen zu können, tage hierzu regelmäßig eine Arbeitsgruppe per Videokonferenz, an der neben dem Ministerium der Justiz auch Vertreterinnen und Vertreter der Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften teilnahmen.

Allen Beschäftigten in der Justiz sei ausdrücklich für ihren Einsatz in den vergangenen zwei Jahren zu danken. Es sei ihnen gelungen, trotz aller Schwierigkeiten den verfassungsrechtlich gebotenen

Auftrag der Justiz aufrechtzuerhalten. Der hierfür nötige Aufwand dürfe nicht unterschätzt werden. Es sei gelungen, ohne dass größere Infektionsgeschehen aufgetreten seien.

(Beifall)

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bittet Staatsminister Mertin, den Dank des gesamten Ausschusses weiterzugeben. Dass es gelungen sei, den Rechtsstaat im Bereich der Justiz durchgängig funktionsfähig zu halten, sei eine große Leistung. Allen Mitwirkenden sei herzlich zu danken.

Abg. Marcus Klein resümiert, es sei im Bericht gut dargelegt worden, weshalb es nicht generell zu 3G-Regelungen an Gerichten kommen könne oder solle und weshalb die Kontaktdatenerfassung im Einzelfall schwierig sein könne, weil die Teilnahme eines die Erfassung Verweigernden an einem Verfahren dringend notwendig sei.

Von Interesse sei die Frage, in welchen Bereichen mit technischen Möglichkeiten nachgesteuert worden sei. Dargelegt worden sei, dass es schwierig sein könne, Lüftungsanlagen zu installieren, weil dadurch andere Hygienemaßnahmen weniger gut eingehalten würden. Diese Ansicht werde nicht geteilt. Es könne davon ausgegangen werden, dass auch das Ministerium für Bildung dies anders sehe, weil in den Schulen Luftreinigungsgeräte oder Lüftungsanlagen angeschafft und gefördert würden. Es stelle sich die Frage, warum dies im Bereich der Justiz nicht möglich sein solle.

Dem Dank für die Funktionsfähigkeit und für das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz stünde es gut an, wenn Sitzungssäle so ein- und ausgerichtet würden, dass Verfahren für alle Beteiligten sicher stattfinden könnten.

Staatsminister Herbert Mertin wiederholt, die Entscheidungen seien auf der Grundlage einer sachverständigen Beratung getroffen worden. Dieser zufolge kann ein solches Gerät hilfreich sein. Die Art und Weise des Einsatzes setze aber eine Untersuchung des konkreten Saals voraus.

Aus den Medien sei beispielsweise bekannt, dass eine Gaststätteninhaberin eine solche Untersuchung habe durchführen lassen, weil ihr der Sachverständige erklärt habe, dass ein solches Gerät bei falscher Positionierung das Gegenteil, nämlich eine Steigerung der Viruslast, bewirke.

Deswegen gelte die Vorgabe, dass eine entsprechende Begutachtung durchgeführt werden müsse, wenn vor Ort geplant sei, derartige Geräte anzuschaffen. Auf Basis des Ergebnisses der Begutachtung könnten dann die Geräte angeschafft werden. Nach Kenntnis der Landesregierung sind solche Geräte zum Teil beschafft worden, beispielsweise beim Oberlandesgericht Zweibrücken. Es handle sich aber um eine Frage des Einzelfalls, bei der wiederum von den Gegebenheiten der Räumlichkeiten abhängig sei, welches Gerät sinnvoll sei oder nicht.

Von den Sachverständigen werde ebenfalls stets betont, dass die Aufstellung eines solchen Geräts das Lüften nicht obsolet mache. Dieses müsse genauso geschehen wie zuvor. Die Sachverständigen wiesen zudem immer wieder darauf hin, dies weiterzugeben, damit sich niemand in falscher Sicherheit wiege.

Die Vorgabe gelte seit zwei Jahren, und die Landesregierung stehe der Anschaffung solcher Geräte nicht entgegen. Es müsse nur vor Ort erprobt werden. Häufig seien andere Lösungen gefunden worden. Beispielsweise sei in deutlich größere Säle ausgewichen worden. Das Ministerium gebe keine konkreten Vorgaben. Zudem seien an vielen Stellen sogenannte CO₂-Melder im Einsatz, welche die Konzentration verbrauchter Luft mäßten und meldeten. Es sei eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden. Die Empfehlungen der sachverständigen Beratung seien dem Geschäftsbereich weitergegeben worden.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin verweist auf den Berichtsantrag, in dem auf die Websites diverser Gerichte verwiesen werde. Wenn dort stehe, nur in zwingend notwendigen Fällen solle das Gerichtsgebäude betreten werden, könne dies von Bürgerinnen und Bürgern als Hemmschwelle oder Verbot verstanden werden. Öffentlichkeit bedeute schließlich, dass der Eintritt auch ohne zwingenden Grund möglich sei.

Es stelle sich die Frage, ob derartige Formulierungen auf den Websites nicht eigentlich kontraproduktiv seien. Für das Schutzkonzept bestehe volles Verständnis. Die Formulierungen wirkten aber gegen die Intention, die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Staatsminister Herbert Mertin versichert, das Justizministerium werde den Sachverhalt prüfen und beim nächsten Zusammentreffen der genannten Arbeitsgruppe thematisieren. Problematisch sei der vorliegende Zielkonflikt. Unter den gegebenen Umständen seien auch die Gerichte aufgefordert, den Besucherverkehr so gering wie möglich zu halten, weshalb es beispielsweise auch Homeoffice-Regelungen gebe.

Nicht jeder, der ein Gericht betrete, habe das Ziel, eine Gerichtsverhandlung zu besuchen, sondern wolle beispielsweise Anträge stellen oder Ähnliches. Immerhin fänden insbesondere bei Amtsgerichten nicht nur Gerichtsverhandlungen statt. Das sei der Hintergrund dieser Aussage, für derartige Anliegen nur zurückhaltend zu Gericht zu kommen. Damit solle keinesfalls zum Ausdruck gebracht werden, dass der Besuch einer Gerichtsverhandlung nicht gewünscht sei.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz genieße Verfassungsrang und müsse beachtet werden. Er könne nur unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. Bei der nächsten Besprechung der Arbeitsgruppe solle erörtert werden, ob möglicherweise ein zusätzlicher Hinweis darauf ergänzt werden könne.

Der Besuch einer Gerichtsverhandlung müsse schließlich nicht begründet werden. Werde gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstoßen, sei dies zudem ein absoluter Revisionsgrund, weshalb die Gerichte in dieser Hinsicht vorsichtig seien. Zwar könne beispielsweise einem bekannt schwer Tuberkulosekranken der Zutritt verweigert werden, nach dem Grund für den Besuch einer Verhandlung dürfe das Gericht aber nicht fragen.

Abg. Marcus Klein greift die angesprochenen Untersuchungen der Gerichtssäle auf, die jede Kommune als Schulträger für die Installation von Luftreinigungsgeräten in den Schulen mindestens bis zum Antrag vorlegen müsse. Auf die Frage nach den installierten Geräten sei auf eines beim

Oberlandesgericht Zweibrücken verwiesen worden. Dies erscheine etwas wenig. Die Landesregierung werde gebeten, die genaue Anzahl abzufragen und nachzuliefern.

Ansonsten werde nach zwei Jahren Pandemie und der bekanntermaßen sonst schwierigen Einschränkungsmöglichkeit angeregt, nochmals zu prüfen, ob die Anschaffung derartiger Geräte in dem einen oder anderen älteren Gerichtssaal nicht doch sinnvoll sei.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Marcus Klein** zu, dem Ausschuss die Anzahl vorhandener Belüftungsgeräte in den Gerichten mitzuteilen.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, konkrete Zahlen seien im Moment nicht bekannt. Es handle sich um einige wenige Geräte. Die Anschaffung solcher Geräte sei bei diversen Besprechungen kommuniziert worden und den Gerichten durchaus möglich.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bildungszentrum JVA Zweibrücken

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/1137](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Abg. Christoph Spies führt zur Begründung aus, eine Arbeitsstelle könne neben der Familie und dem sozialen Rückhalt einen wichtigen Baustein einer erfolgreichen Resozialisierung von Gefangenen darstellen. Die Landesregierung werde daher Bericht zum Bildungszentrum der JVA Zweibrücken, aber auch zur Kooperationsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung in Ausbildungsverträge oder in den Arbeitsmarkt gebeten. Von Interesse sei, wie mit der Corona-Pandemie umgegangen werde und welche Einschränkungen es in diesem Bereich gegeben habe.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, im Bildungszentrum würden arbeitsmarktrelevante Ausbildungen und modulare Qualifizierungen in 17 verschiedenen, überwiegend gewerblich-technischen Berufen angeboten. Diese Angebote erstreckten sich zu einem großen Teil auf die Holz- und Metallbaubereiche, aber auch auf Berufe im Servicebereich. Die größten Ausbildungskapazitäten wiesen beispielsweise der Lehrgang zum Hochbaufacharbeiter/Maurer mit 30 Plätzen, der Lehrgang zum Schweißer mit 22 Plätzen und der Lehrgang zum Werkzeugmechaniker mit 20 Plätzen auf. Von allgemeiner Bedeutung sei das Angebot zum Erwerb des sogenannten Computerführerscheins.

Am 22. Dezember 2021 habe es insgesamt 181 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausbildungsangeboten des Bildungszentrums aus elf Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten in Rheinland-Pfalz und im Saarland gegeben. Davon absolvierten 47 schulische Maßnahmen von der Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb der Berufsreife oder der Mittleren Reife bis hin zu Integrationskursen. 134 Frauen und Männer absolvierten berufliche Lehrgänge, vorrangig mit dem Ziel eines Berufsabschlusses.

Am Berufsleben teilzunehmen und selbst für den eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können sei erwiesenermaßen ein bedeutender Baustein der Rückfallvermeidung, jedoch bei Weitem nicht der einzige. Untersuchungen zu den Bedingungen von Rückfälligkeit machten immer wieder deutlich, dass für den individuellen Erfolg stets eine Kombination mehrerer Faktoren nötig sei. Welche Faktoren dies bei den einzelnen Gefangenen sein könnten und welche Kompetenzen und Kenntnisse während der Haftzeit daher gezielt gefördert werden sollten, werde bereits zu Beginn der Haftzeit in einem umfassenden Diagnoseverfahren ermittelt und im sogenannten Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben.

Zunächst sei der Bereich der schulischen und beruflichen Bildung wichtig. Das landesweite Angebot umfasse sowohl Kurse für das Nachholen von Hauptschul- oder Realschulabschlüssen, begleitenden Berufsschulunterricht bei Berufsausbildungen, aber auch niedrigwertige Angebote wie Qualifizierungsbausteine in handwerklichen Berufen, Computerkurse, Bewerbungstrainings und zunehmend auch Kurse für Deutsch als Zweitsprache.

Eine weitere Säule der Maßnahmen seien soziale Trainings, welche die Gefangenen befähigen sollten, besser mit den vielfältigen Anforderungen des Alltags umgehen zu können. Beispielsweise gehe es um Geld und Schulden, das Anmieten einer Wohnung, soziale Beziehungen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Eine besondere Bedeutung habe die Suchtberatung, weil ein großer Teil der Gefangenen suchtmittelabhängig sei oder in riskanter Weise Suchtmittel konsumiere. Zum Angebot der Suchtberatung gehöre im Wesentlichen die Vorbereitung und Vermittlung in Therapiemaßnahmen nach der Haftentlassung.

Schließlich gehe es in zahlreichen Maßnahmen um eine notwendige Aufarbeitung der jeweiligen Straftaten. Dies könne beispielsweise in Form eines Anti-Gewalt-Trainings oder als Teilnahme an einschlägigen Einzel- oder Gruppenmaßnahmen des psychologischen Dienstes erfolgen. Bei Vorlage einer entsprechenden Indikation würden Gefangene in eine der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz verlegt.

Die aufgeführten Maßnahmen verfolgten alle das übergeordnete Ziel einer Rückfallvermeidung. Die Bedeutung schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen werde hervorgehoben durch die Erhebungen in Justizvollzugsanstalten, die zeigten, dass bei Strafgefangenen häufig erhebliche Defizite im schulischen und beruflichen Bereich festzustellen seien. Demnach hätten im Durchschnitt 52 % der Strafgefangenen bei Haftantritt keinen Schulabschluss. 88 % seien ohne anerkannte berufliche Qualifikation. 66 % der Inhaftierten seien vor Haftantritt arbeitslos gewesen, davon 50 % sogar langzeitarbeitslos.

Eine stabile Beschäftigung nach der Haft sei ein Schlüssel für die soziale Reintegration von ehemaligen Gefangenen. Berufliche Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug zeigten positive Effekte, wenn es gelinge, die Gefangenen nach der Haft in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln oder zu halten. Die langjährige Ausbildungserfahrung der Bildungsstätte sowie deren Kooperation und der Austausch in europäischen Projekten zeigten, dass Qualifizierung in der Haft ein Schritt in die richtige Richtung sei.

Die Wirkung verpuffe allerdings nahezu, wenn es nach der Haft nicht unmittelbar zu einer Beschäftigung komme. Wissenschaftliche Untersuchungen ergäben, dass bereits wenige Wochen der Arbeitslosigkeit nach der Haft ausreichten, um die Rückfallquote erheblich zu erhöhen. Um diese notwendige Stabilität nach der Haftentlassung zu unterstützen, sei am 7. August 2019 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit (BA) geschlossen worden.

Über diese Kooperationsvereinbarung, die als wichtiger Baustein für die berufliche Wiedereingliederung von Haftentlassenen speziell bei kritischen Situationen des Übergangs von der Haft in die Freiheit ansetze, sei dem Rechtsausschuss bereits in der 17. Wahlperiode ausführlich berichtet worden.

Durch die Vereinbarung sei es gelungen, die Grundlage für ein fortan in allen rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen einheitliches Dienstleistungsangebot der BA zu schaffen, gute Beispiele auch auf andere Standorte auszudehnen und vergleichbare Standards zu erreichen. Hieran

werde seitdem vor Ort weitergearbeitet. Leider habe auch dabei die Corona-Pandemie manches erschwert oder vereitelt, etwa durch seitens der BA abgesagte Präsenztermine.

Die geplanten regionalen Auftaktveranstaltungen hätten jedoch an den meisten Standorten stattfinden können. Die Anstalten berichteten, dass persönliche telefonische Kontakte zu den Mitarbeitenden der BA mittlerweile fast durchgehend unkomplizierter und einfacher geworden seien. Die Kommunikation mit den Jobcentern habe sich ebenfalls teilweise bereits verbessert, weil auch die Jobcenter bei den örtlichen Treffen mit der BA eingeladen gewesen seien.

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen seien erste Erfolge der Zusammenarbeit zwischen den Anstalten und der BA mittlerweile erkennbar. Die nächsten konkreten Umsetzungsschritte seien bereits verabredet.

Die Justizvollzugsanstalten blieben von der Corona-Pandemie nicht unberührt. Die Einrichtungen seien als Institutionen, in denen zahlreiche Menschen auf engstem Raum lebten und arbeiteten besonders bedroht davon, dass sich Infektionen unkontrolliert ausbreiten könnten. Solange die Corona-Pandemie Einschränkungen im öffentlichen Leben erfordere, würden sich auch vollzugliche Maßnahmen am Infektionsgeschehen orientieren müssen. Entscheidungen über Einschränkungen würden deshalb tagesaktuell und interdisziplinär in Konferenzen getroffen, um möglichst alle entscheidungsrelevanten Argumente austauschen zu können und zu gewichten.

Die Einhaltung der geltenden Corona-Schutzregelungen stelle alle Beteiligten vor große organisatorische Herausforderungen. Ab dem 23. März 2020 habe das Bildungszentrum der JVA Zweibrücken für die Dauer von zwei Monaten geschlossen werden müssen. Die Inhaftierten seien während dieser Zeit ausschließlich per Homeschooling in ihren Hafträumen unterrichtet und betreut worden. Im Mai 2020 sei der Ausbildungsbetrieb in Kleinstgruppen mit gleichbleibenden Bezugsmitarbeitenden wiederaufgenommen worden.

Die Aufteilung der Auszubildenden in Kleinstgruppen, verbunden mit notwendigen organisatorischen Veränderungen in der Tages- und Belegungsstruktur in den Vollzugsabteilungen hätten dazu geführt, dass sich die tatsächliche Ausbildungszeit der Inhaftierten reduziere. Werkstattübergreifende Kooperationen, beispielsweise ausbildungsnotwendige Betriebspraktika, seien wegen geltender Kontaktvorschriften nur mit großem organisatorischen Aufwand machbar. Bei Lockerungsberechtigten Auszubildenden ergäben sich weitere Fehlzeiten durch Quarantäne nach der Lockerungsrückkehr.

Sowohl die Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfungen als auch die regelmäßige Teilnehmerbefragung im Rahmen des Qualitätsmanagements zeigten deutlich, dass die coronabedingte reduzierte Ausbildungszeit zu erheblichen Problemen bei der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung führe.

Trotz dieser ungünstigen Umstände, die im Übrigen auch von anderen Bildungsträgern bestätigt würden, sei es aber bisher gelungen, nahezu alle Bildungsangebote aufrechtzuerhalten. Insbesondere würden Art und Inhalt der Bildungsangebote fortlaufend angepasst und nach Möglichkeit in ein pandemietaugliches pädagogisches Konzept eingebettet.

Abg. Cornelia Willius-Senzer bekräftigt, wie wichtig die Arbeit des Bildungszentrums der JVA Zweibrücken und die Zusammenarbeit mit der BA sei. Die FDP-Fraktion sei der Meinung, dass trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten spezialpräventive Einbindungsmöglichkeiten noch verstärkt werden müssten. Insofern sei zu hoffen, dass – sobald es die Pandemie zulasse – in diesem Bereich noch mehr getan werden könne, um eine zügige Eingliederung in die Gesellschaft und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Insgesamt müsse aus liberaler Sicht der Fokus mehr auf spezialpräventive Maßnahmen gelegt werden. Von ständigen symbolhaften Strafverschärfungen müsse dringlich Abstand genommen werden. Erfreulich sei, dass sich die Justiz Rheinland-Pfalz im Bereich der Spezialprävention gerade mit individuellen Angeboten für die Gefangenen einsetze.

Von Interesse sei, wie der Bereich der Suchtberatung ausgestaltet sei.

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, dass Sucht neben der Arbeitslosigkeit ein in der Gefangenenpopulation festzustellendes Problem sei. Daher komme der Suchtberatung eine erhebliche Bedeutung zu. Alle Anstalten hätten entsprechende Konzepte und arbeiteten über Stundenkontingente mit externen Suchtberatungen, die in die JVAs kämen, um die Gefangenen zu beraten.

Je nach Problem sei zu prüfen, ob gegebenenfalls andere Therapiemaßnahmen zu ergreifen seien. Dies hänge zum Teil auch mit eventuellen Auflagen der Gerichte zusammen, beispielsweise bei einer vorzeitigen Haftentlassung. Insbesondere bei einer anstehenden Entlassung sei die Justiz um einen möglichst reibungslosen Übergang in nachfolgende Therapiemaßnahmen bemüht.

Suchtberatung und die Beratung Süchtiger innerhalb des Justizvollzugs sei eine wichtige Aufgabe. Dafür stünden Mittel zur Verfügung, sowohl anstaltseigene Mittel bei großen Anstalten als auch Stundenkontingente für externe Suchtberatung.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Internetzugang für Gefangene

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/1143](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Abg. Stephan Wefelscheid erklärt, in einer juristischen Fachzeitschrift darüber gelesen zu haben, dass Gefangene einer Berliner Justizvollzugsanstalt künftig im Internet surfen dürften. Dies solle anfangs für Irritationen, sei doch die Interaktion mit der Außenwelt ein Sicherheitsrisiko der Gefängnisse.

Der Beitrag erläutere aber, dass die Möglichkeiten durchaus begrenzt seien und zur Überwachung notwendiges Personal voraussetzten. Von Interesse sei, wie der Status quo in Rheinland-Pfalz sei und ob Projekte nach dem Berliner Modell geplant seien.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, die Berliner Justizverwaltung habe mitgeteilt, dass mit einem Unternehmen ein Konzessionsvertrag über die Einführung eines digitalen Haftraummedien-systems in den dortigen Justizvollzugsanstalten geschlossen worden sei. Das System werde voraussichtlich ab Anfang Juni 2022 in zunächst einer JVA und bis zum 1. März 2023 in den übrigen Anstalten eingeführt.

Die Hafträume in den Vollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz seien seinerzeit dem damaligen Stand der Technik entsprechend für den Fernsehempfang mit einer sogenannten Koaxialverkabelung ausgestattet worden. Zur Gewährleistung des Fernsehempfangs hätten die Anstalten Verträge mit lokalen Anbietern geschlossen. Lediglich im Bereich der Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Dietz bestehe zusätzlich eine sogenannte CAT6-Internetverkabelung.

Diese sei grundsätzlich die Voraussetzung für die Übertragung von Multimedia-Anwendungen. Zwar bestehe auch die Möglichkeit, Multimedia über WLAN oder eine Funkverbindung zu verteilen. Dies sei aber aus technischen Gründen und Sicherheitserwägungen in den Vollzugsanstalten des Landes nicht vorgesehen.

Im Zuge des technischen Fortschritts sei es möglich geworden, das Signal für den Fernsehempfang und für Multimediasysteme über eine Koaxialverbindung parallel zu verteilen, wenn die Verkabelung gewisse Mindeststandards erfülle. Die technische Schwierigkeit liege darin, dass sich das Signal zum Fernsehempfang und das Multimediasignal unter Umständen gegenseitig störten.

Für die Gefangenentelefonie sei in den Anstalten weitgehend Flurtelefonie eingeführt. Diese müsse künftig in ein haftraumbezogenes Multimediasystem integriert werden. Daher wären für ein solches Vorhaben zwingend, dass die anstaltsbezogenen Fernsehverträge und der Vertrag zur Flurtelefonie künftig in einem Multimedievertrag mit einem Anbieter ausgeschrieben würden. Die jetzigen Fernsehverträge und der Vertrag zur Flurtelefonie liefen noch bis mindestens April 2024.

Grundsätzlich sei die Ausweitung auf andere Kommunikationswege möglich. Dies sei in § 43 Landesjustizvollzugsgesetz und § 37 Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz bereits normiert. Soweit die Kommunikation über Internet und E-Mail durch technische Vorkehrungen sicher begrenzt und überwacht werden könne und dadurch ein Missbrauch der Kommunikationsmöglichkeiten ausgeschlossen werde, sei diese Art der Kommunikation dem Grunde nach auch unter Sicherheitsgesichtspunkten akzeptabel.

Allerdings müsse der Aufwand für das Einrichten, die Überwachung und Kontrolle dieser Kommunikationswege für das Personal umsetz- und leistbar sein, zumal die klassischen Möglichkeiten wie Besuch, Schriftverkehr und Telefonie beibehalten würden und hierdurch ebenfalls Personal gebunden werde. Zusammenfassend werde die Landesregierung daher zunächst die Erfahrungen in den Berliner Haftanstalten abwarten.

Unabhängig von der Frage eines Multimediasystems in den Hafträumen würden internetbasierte Maßnahmen für Gefangene in Klassenräumen bzw. sonstigen beaufsichtigten Räumen der Anstalt teilweise bereits umgesetzt. Zu nennen sei zunächst das E-Learning im Strafvollzug, das schon langjährig in einem Verbund der Länder gemeinsam betrieben werde. Auf diesem Wege könnten sich Gefangene sowohl beruflich als auch schulisch bilden. Ebenso könnten sie sich allgemein für den Arbeitsmarkt vorbereiten und Bewerbungsunterlagen erstellen.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit gebe es derzeit außerdem ein erfolgreiches Pilotprojekt in der JVA Dietz. Dort könnten Gefangene einen gesicherten Onlinezugang zum Portal der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, für Berufsorientierung und Bewerbungstrainings nutzen. Zwischenzeitlich sei sogar die Beantragung von Arbeitslosengeld über diesen Zugang möglich. Es sei beabsichtigt, dieses Modell auf andere Anstalten zu übertragen, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben seien.

Abg. Stephan Wefelscheid fragt, ob er richtig verstanden habe, dass derzeit nicht geplant sei, flächendeckend in den Haftzellen Internetzugänge einzurichten. Das Land wolle abwarten, wie sich das Projekt in Berlin darstelle. Was sehr vernünftig sei, sei doch das Personal schon jetzt mit der Überwachung ausgelastet. Aufgrund der entstehenden Wechselwirkungen dürfe ein solches Projekt nicht über das Knie gebrochen werden.

Staatsminister Herbert Mertin rekapituliert, dass für bestimmte Dinge, die bei einem solchen Projekt mitgeregelt werden müssten, derzeit noch Verträge bis 2024 liefen. Insofern sei Zeit genug, die Ergebnisse aus Berlin zu prüfen, das mit dem Projekt noch nicht einmal begonnen habe. In Anbetracht der bestehenden Verträge verliere Rheinland-Pfalz keine Zeit, wenn das Land in Ruhe abwarte, ob sich der Ansatz in Berlin bewähre oder nicht.

Wenn es sich bewähre und unter Sicherheitsaspekten vollzugskonform umsetzen lasse, könne das angegangen werden. Es sei aber dargelegt worden, dass gegebenenfalls erhebliche Umbaumaßnahmen zur Verkabelung notwendig würden. Das Ministerium der Justiz stehe dem nicht grundsätzlich ablehnend, sondern eher nüchtern abwartend gegenüber.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verurteilungen im beschleunigten Verfahren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/1144](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Stephan Wefelscheid führt zur Begründung aus, nach Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen in Schweinfurt im Dezember seien Schnellverfahren durchgeführt worden. Die Idee dahinter sei, dass die Strafe direkt auf die Tat folge. Anlässlich der Zunahme der Demonstrationen stelle sich die Frage nach dem Standpunkt der Landesregierung zu beschleunigten Verfahren. Statistisch kämen diese in Rheinland-Pfalz nicht häufig vor.

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, das beschleunigte Verfahren sei in den §§ 417 ff. Strafprozeßordnung geregelt. Danach wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung sofort oder binnen kurzer Frist durchgeführt, ohne dass es eines Eröffnungsbeschlusses des Gerichts bedarf.

Das beschleunigte Verfahren dürfe im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht angewandt werden, wenn eine Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet sei und eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zu erwarten sei.

Die Besonderheiten des Verfahrens lägen unter anderem darin, dass die Anklage mündlich erhoben werden könne und eine Ladung des Beschuldigten entbehrlich sei, wenn er sich freiwillig zur Hauptverhandlung stelle oder dem Gericht vorgeführt werde.

Bei einer Beweisaufnahme könne die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch Verlesung der Vernehmungsprotokolle bzw. Erklärungen ersetzt werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmten. Sei eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, müsse dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger habe, ein Pflichtverteidiger gestellt werden.

Gegen ein Urteil im beschleunigten Verfahren seien die üblichen Rechtsmittel, also Berufung und Revision, zulässig. Gemäß § 79 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz ist bei Jugendlichen ein beschleunigtes Verfahren nicht zulässig, weil dies mit dem Erziehungsgedanken unvereinbar ist.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften, die sogenannte Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik), weise aus, in wie vielen Fällen pro Jahr ein Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt worden sei. Zahlen dazu, in wie vielen Fällen diese Anträge mit einer strafrechtlichen Verurteilung geendet hätten, lägen hingegen nicht vor. Dies werde weder in der StA-Statistik noch in der Strafverfolgungsstatistik oder der Strafgerichtsbarkeit gesondert ausgewiesen. Die nachfolgenden Zahlen bezögen sich daher auf die jeweils gestellten Anträge auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens.

Danach haben die Staatsanwaltschaften des Landes im Jahr 2021 in insgesamt 16 Verfahren einen Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt. In der StA-Statistik würden nicht die den Verfahren zugrunde liegenden einzelnen Delikte, sondern die zugehörigen Sachgebiete erfasst, denen jeweils mehrere Einzeldelikte unterfielen. So seien elf der beschleunigten Verfahren wegen Betrugs, vier wegen Diebstahls und ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt worden.

Die Zahl der beschleunigten Verfahren sei in Rheinland-Pfalz traditionell niedrig. In den Jahren 2010 bis 2020 habe die Zahl der Anträge meist deutlich unter 100 Verfahren pro Jahr gelegen. In den Jahren 2018 bis 2020 seien jeweils weniger als 20 beschleunigte Verfahren pro Jahr durchgeführt worden.

Für den sehr zurückhaltenden Einsatz des beschleunigten Verfahrens in der Praxis gebe es mehrere Gründe. Zum einen sei Rheinland-Pfalz ein Flächenland, das – anders, als etwa ein Stadtstaat – nicht bei jedem Amtsgericht einen Richter oder eine Richterin ausschließlich oder überwiegend für beschleunigte Verfahren freistellen könne. Mehrheitlich kämen diese Verfahren daher in Ballungszentren wie Berlin, Frankfurt oder Köln zum Einsatz, in denen Richter und Staatsanwälte vorrangig für diese Verfahrensart zuständig seien.

Grundsätzlich sei das beschleunigte Verfahren zudem nur bei Straftaten von eher geringem kriminellen Gehalt bzw. Ausmaß anwendbar, weil neben einer möglichen Geld- höchstens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt werden dürfe. Entscheidender sei jedoch, dass beschleunigte Verfahren nur bei einfach gelagerten Sachverhalten bzw. klarer Beweislage zulässig seien. Ein Tatnachweis müsse daher ohne größere Schwierigkeit zu führen sein. In der Regel bietet sich ein beschleunigtes Verfahren daher nicht bei bestreitenden Tätern und/oder sich widersprechenden Zeugenaussagen bzw. fehlenden Tatzeugen an.

Gerade bei tumultartigen Geschehen im Rahmen von Widerstandshandlungen bzw. Straftaten im Zusammenhang mit Gruppen sei der Tatnachweis häufig wegen der Unübersichtlichkeit der Lage nicht einfach zu führen. Es werde vielmehr regelmäßig die Einvernahme zahlreicher Zeugen und die Auswertung gegebenenfalls vorhandenen Videomaterials nötig sein, was beides Zeit in Anspruch nehme.

Selbst wenn Zeugen vor Ort hätten vernommen werden können, setze die im beschleunigten Verfahren grundsätzlich zulässige Beweisaufnahme für eine Verlesung von Zeugenaussagen die Zustimmung aller Prozessbeteiligten voraus. Erteile der Beschuldigte oder Angeklagte keine Zustimmung, seien die Zeugen als präsenzte Zeugen zu hören, was deren kurzfristige Vorladung zum Verhandlungstermin erfordere.

Taten, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln begangen würden, seien in der Regel für ein beschleunigtes Verfahren ungeeignet, weil ein Sachverständiger zu den medizinischen Eingangsvoraussetzungen der §§ 20 und 21 Strafgesetzbuch, verminderte oder gar aufgehobene Schuldfähigkeit, zu hören sei. Die Einholung eines solchen Gutachtens, das in aller Regel eine persönliche Exploration des Beschuldigten durch den Sachverständigen voraussetze, sei in der

zur Verfügung stehende Zeit regelmäßig nicht möglich. Dasselbe gelte in Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vorlägen, die Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit haben könnte.

Eine klare Beweislage liege bei einem geständigen Angeklagten oder einer geringen Anzahl eindeutiger Sachbeweise vor, die zwanglos zur Überführung des Angeklagten geeignet seien. Die Beweismittel müssten sofort verfügbar sein. Es sei aber immer möglich, dass Angeklagte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens Tatsachen vorbrächten, die eine weitere Beweisaufnahme erforderlich machten. Zwar dürften Beweisanträge ohne einige sonst geltende gesetzliche Beschränkungen abgelehnt werden, es gelte aber trotzdem der Amtsermittlungsgrundsatz. Eine Beweisaufnahme werde jedoch in einer Vielzahl von Fällen nicht unverzüglich durchführbar sein, so dass weitere Verzögerungen und damit eine Absetzung der Verhandlung zu befürchten seien.

Ferner dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass die zeitnahe Vorbereitung und Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen bei Polizei und Justiz binde. Die meisten Fälle aus dem Bereich der einfachen Kriminalität dürften daher mittels des Strafbefehlsverfahrens abgehandelt werden, welches ebenfalls eine zügige Bestrafung ermögliche, zugleich aber polizeiliche und justizielle Ressourcen schone.

Gerade bei Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen erscheine das beschleunigte Verfahren daher aus den genannten Gründen wenig geeignet. Die strafbewehrten Verstöße gegen das Versammlungsrecht richteten sich in der Regel nur gegen die Veranstaltenden oder Leitenden der Versammlungen. Bei sonstigen Straftaten anlässlich eines Demonstrationsgeschehens, zum Beispiel Widerstandshandlungen, Beleidigungen oder Körperverletzungen, müsse jeweils die vom Gesetz geforderte einfache Beweislage vorliegen, an der es in der Regel aber fehle. Der Verstoß gegen eine Maskentragepflicht oder eine Teilnahme an einer untersagten aufgehobenen Versammlung stellten keine Straftaten, sondern allenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Der staatsanwaltschaftlichen Praxis sei Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Berichtsantrag gegeben worden. Sie sei der übereinstimmenden Auffassung, dass sich Straftaten im Rahmen von Demonstrationen nicht oder nur sehr bedingt für eine verstärkte Anwendung beschleunigter Verfahren eigneten. Es sei für die Polizei schwierig, angesichts der vielfach dynamischen und unübersichtlichen Demonstrationssituationen – und gegebenenfalls vorrangiger Fragen der Gefahrenabwehr sowie Gewährung des verfassungsrechtlichen Versammlungsrechts – strafrechtlich relevante Sachverhalte zeitnah so aufzubereiten, Tatverdächtige zu identifizieren und die entsprechenden Beweise präsent zu haben, dass beschleunigte Verfahren durchgeführt werden könnten.

Insbesondere im Umfeld politischer Straftaten aus szenetypischen Lagern seien zudem Umfeld- und Strukturermittlungen von Bedeutung, die ein Zusammenführen aller sonstigen noch anhängenden Verfahren auch anderer Staatsanwaltschaften zur Herbeiführung einer angemessenen strafrechtlichen Reaktion erforderten.

Nach den Erfahrungen der Praxis komme die Durchführung beschleunigter Verfahren im Umfeld von Demonstrationen daher allenfalls in Einzelfällen in Betracht. Dies hätten insbesondere die Lei-

tende Oberstaatsanwältin in Mainz und der Leitende Oberstaatsanwalt in Landau in der Pfalz ausgeführt, die über entsprechende Erfahrungen mit Demonstrationsgeschehen in Ingelheim bzw. Kandel verfügten.

In Übereinstimmung mit der staatsanwaltschaftlichen Praxis halte die Landesregierung daher eine verstärkte Durchführung beschleunigter Verfahren nicht für realistisch oder zielführend im Sinne eines effektiven Personaleinsatzes, zumal Polizei und Justiz in dieser Zeit ohnehin hoch belastet seien.

Abg. Stephan Wefelscheid nimmt Bezug auf die Aussage, Richterinnen und Richter, die beschleunigte Verfahren durchführen könnten, könnten in Rheinland-Pfalz nicht überall vorgehalten werden, weil Rheinland-Pfalz ein Flächenland sei. Dies sei eher in Ballungszentren möglich, weshalb auf Berlin und Frankfurt verwiesen worden sei.

Es stelle sich die Frage, ob es aber theoretisch in Mainz, Koblenz oder Trier möglich sein könne.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, die Voraussetzungen seien dargelegt worden. Wenn ein beschleunigtes Verfahren in einem kleinen Amtsgericht potenziell möglich sei, lasse sich das personaltechnisch steuern. Die größte Schwierigkeit liege darin, dass die vom Gesetzgeber verlangten Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren in der Kürze der Zeit nicht erfüllt werden könnten.

Es sei in der Vergangenheit versucht worden, die Zahl der beschleunigten Verfahren intensiv zu steigern. Dafür sei ziemlicher Aufwand betrieben worden, weil zunächst einleuchte, dass es besser sei, wenn eine Strafe unmittelbar auf eine Straftat folge. Der Versuch sei im Ergebnis daran gescheitert, dass die Verfahrensvoraussetzungen häufig nicht vorhanden gewesen seien, also Zeugen nicht schnell genug hätten ermittelt oder Zeugenaussagen vorgelegt werden können.

Dies sei in bestimmten Situationen möglich, in denen ein Geständnis vorliege und ansonsten nicht viel Aufwand nötig sei. In diesen Fällen würden beschleunigte Verfahren durchgeführt. Die politische Auseinandersetzung und die Forderungen im Zusammenhang mit den Demonstrationen der vergangenen Wochen, diese mit beschleunigten Verfahren zu bearbeiten, seien mit Interesse verfolgt worden. Darum gehe es.

Das seien aber oft gerade jene Fälle, in denen beschleunigte Verfahren nicht möglich seien. Für das Nichttragen von Masken brauche es kein beschleunigtes Verfahren, weil es nur eine Ordnungswidrigkeit sei.

Im Zusammenhang mit dem Jahrestag der Erstürmung des Capitols in Washington am 6. Januar sei darüber berichtet worden, wie über die entstandenen Aufzeichnungen herauszufinden versucht werde, wer beteiligt gewesen sei und wer was getan habe. Angesichts des Aufwands, mit dem beispielsweise der Angriff auf einen Polizeibeamten über verschiedene Kamerawinkel und anderes analysiert worden sei, stelle sich gar nicht erst die Frage nach einem beschleunigten Verfahren.

Das, was ein beschleunigtes Verfahren ermögliche, nämlich eine klare Beweislage, ein geringer zu erwartender Strafraum und kein weiterer Ermittlungsaufwand, fehle insbesondere bei Demonstrationsgeschehen sehr häufig. Es werde häufig geleugnet, eine Beteiligung abgestritten oder die Verantwortung der Polizei zugewiesen. Sobald dies der Fall sei, sei kein beschleunigtes Verfahren mehr möglich.

Nach dem gescheiterten Versuch, die Zahl der beschleunigten Verfahren zu steigern, habe er sich überzeugen lassen, dass dies so einfach nicht möglich sei.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Nutzung von Daten aus der Luca-App

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 18/1158](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, nachdem über die Medien bekannt geworden sei, dass bei der Staatsanwaltschaft Mainz Kontaktdaten unzulässig verwendet worden sein sollen, sei das Thema noch für diese Ausschusssitzung beantragt worden, um zumindest den bislang bekannten Sachstand berichten zu können. Soweit es nicht möglich gewesen sei, Informationen einzuholen, werde für die kommende Sitzung ein weiterer Bericht der Landesregierung zugesagt.

Wie der Presse zu entnehmen gewesen sei, solle die Staatsanwaltschaft Mainz im Dezember 2021 Kontaktdaten aus der Luca App zur Ermittlung von Zeuginnen und Zeugen genutzt haben. Dem Ministerium der Justiz sei bis zu diesem Zeitpunkt der Presseberichterstattung der Sachverhalt, also auch das zugrunde liegende Ausgangsgeschehen, nicht bekannt gewesen. Es habe dazu kein Bericht der Staatsanwaltschaft vorgelegen.

Dieser sei am 9. Januar 2022 angefordert worden. Darüber hinaus sei die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz als unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde um Prüfung des Vorgangs und der weiteren Vorgehensweise gebeten worden. Inzwischen liege ein über die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz weitergeleiteter Bericht der Staatsanwaltschaft Mainz vor, der den vorläufigen Erkenntnisstand wiedergebe.

Diesem Bericht zufolge ist in der Nacht vom 29. auf den 30. November 2021 eine männliche Person vor einer Gaststätte in Mainz gestürzt. Der Geschädigte sei in das Universitätsklinikum verbracht worden, wo er am 10. Dezember 2021 infolge eines Schädel-Hirn-Traumas verstorben sei. Im Vorfeld des Sturzgeschehens solle es eine Streitigkeit gegeben haben, bei der der später Verstorbene von einem 21-jährigen deutschen Staatsangehörigen mit der flachen Hand geohrfeigt worden sein soll. Nach dem Ergebnis der Obduktion kann weder ausgeschlossen noch bestätigt werden, ob der Schlag zum Sturz des Geschädigten geführt hat.

Derzeit werde wegen des Verdachts der Körperverletzung ermittelt. Von Beginn an sei aber auch ein mögliches Kapitaldelikt bzw. eine Körperverletzung mit Todesfolge in den Blick genommen worden. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand fehlt es aber an einem entsprechenden Anfangsverdacht.

Ein in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Mainz durch die Kriminalinspektion Mainz in der Presse veröffentlichter Zeugenaufwurf sei ohne Erfolg geblieben. Um den Geschehensablauf aufzuklären und eine entsprechende rechtliche Einordnung vornehmen zu können, seien dann am 20. Dezember 2021 nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft beim Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen Daten aus der Luca App durch die Polizei angefragt und von dort übermittelt worden. Insgesamt habe dies zu 21 telefonischen Kontaktaufnahmen bei potenziellen Zeuginnen und Zeugen des Geschehens in der Nacht vom 30. November 2021 geführt.

Der Beschuldigte habe bislang keine Angaben gemacht. Seinem Verteidiger sei Akteneinsicht gewährt worden. Eine Einlassung stehe noch aus. Die Polizei sei am 11. Januar 2022 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, keine weiteren Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen durchzuführen, deren Kontaktdaten über die Luca App ermittelt worden seien, und keine weiteren Ermittlungen oder Ermittlungsansätze auf diese Informationen zu stützen.

Die Akten seien derzeit versandt. Die Staatsanwaltschaft Mainz habe weiter mitgeteilt, nach Rücklauf der Akten werde geprüft, dass die nach derzeitiger rechtlicher Bewertung in angreifbarer Weise erhobenen Daten nicht verwendet und nicht mehr aktengegenständlich bzw. gelöscht würden.

Nach bisherigem Stand der Prüfung sei versehentlich die aktuelle Rechtslage im Sinne des § 28 a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit den Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz in deren Schreiben vom 10. Februar 2021 in rechtlich angreifbarer Weise bewertet worden. Dies sei in der Anfrage des SWR vom 7. Januar 2022 dargestellt worden.

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz habe den Bericht der Staatsanwaltschaft Mainz mit einem Randschreiben versehen und am Abend des 11. Januar 2022 vorgelegt. Darin heiße es, losgelöst von der tatbestandlichen Einordnung des konkreten Geschehens und vorbehaltlich einer abschließenden Beurteilung der Abläufe und der von der Staatsanwaltschaft und Polizei getroffenen Bewertungen dürfe sich die Handhabung durch die Staatsanwaltschaft Mainz im vorliegenden Fall bereits deshalb als fehlerhaft erweisen, weil die für einen ausnahmsweisen Zugriff auf die Kontaktdaten erforderliche Verhältnismäßigkeitsabwägung in Verkennung der Rechtslage und in Unkenntnis des Schreibens vom 10. Februar 2021 gänzlich unterblieben zu sein scheine, zumal es nach derzeitigen Ermittlungsstand am Anfangsverdacht eines Kapitaldelikts fehle.

Allerdings dürfe nicht übersehen werden, dass nach dem mitgeteilten Sachverhalt zumindest der Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 Strafgesetzbuch im Raum stehe, für den das Gesetz eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsehe.

Der Generalstaatsanwalt Koblenz führe weiter aus, er habe eine dienst- und fachaufsichtsrechtliche Überprüfung der Vorgänge eingeleitet und werde zu diesem Zweck zunächst Stellungnahmen der Beteiligten anfordern und die Akten beiziehen. Auf dieser Grundlage werde sodann zu beurteilen sein, ob und gegebenenfalls welche dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen seien.

Dies sei der aktuelle, aber noch vorläufige Stand der Ermittlungen bzw. Überprüfungen.

Zu dem im Randschreiben des Generalstaatsanwalts Koblenz erwähnten Schreiben vom 10. Februar 2021, das sich mit der Nutzung von Corona-Kontaktlisten als Beweismittel in Ermittlungsverfahren befasse, sei Folgendes zu ergänzen: Hintergrund des Schreibens, das an die Leitenden Oberstaatsanwälte in Koblenz, Trier und Bad Kreuznach sowie die Leitende Oberstaatsanwältin in Mainz gerichtet gewesen sei, sei die bereits im Jahr 2020 aufgekommene kontroverse Diskussion über die Nutzung von Kontaktdatenlisten für Zwecke der Strafverfolgung gewesen.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes habe zunächst keine Regelung enthalten, der sich eine Unzulässigkeit der Erhebung derartiger Daten zu Zwecken der Strafverfolgung habe entnehmen

lassen. Eine Verwendungsbeschränkung habe aber in der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vorgelegen. Dazu sei seitens der Landesregierung am 20. August 2020 im Rahmen der 51. Sitzung des Rechtsausschusses Stellung genommen worden.

In der Sitzung sei ausgeführt worden, die damals geltende Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz habe bestimmt, dass der Betreibende einer Einrichtung Kontaktdaten – Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer – zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren habe. Durch das Führen dieser Kontakt- oder Gästelisten habe die Nachverfolgbarkeit im Falle eines Infektionsgeschehens sichergestellt werden sollen.

Die Verordnung habe weiter festgelegt, dass eine Verarbeitung der Daten aus diesen Gästelisten zu anderen Zwecken als denen des Infektionsschutzes nicht zulässig sei. Es sei ferner darauf hingewiesen worden, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einem Anfangsverdacht für eine Straftat gesetzlich verpflichtet seien, diese aufzuklären und dazu alle zulässigen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Rechtsgrundlage hierfür sei die Strafprozeßordnung (StPO). Diese sei ein Bundesgesetz und könne nicht durch eine landesrechtliche Bestimmung verdrängt werden.

Nach Auffassung der beiden Generalstaatsanwaltschaften war es daher zur Aufklärung erheblicher Straftaten zulässig, auf der Grundlage von § 160 StPO bzw. der Vorschriften zur Beschlagnahme und Durchsuchung auf solche Kontaktdaten zuzugreifen. Diese Auffassung sei vom Justizministerium geteilt worden.

Die Rechtslage habe sich dann durch eine Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes geändert. Durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020, das einen Tag später in Kraft getreten sei, sei § 28 a in das Infektionsschutzgesetz eingeführt worden.

Dieser enthalte unter Abs. 4 die Regelung, dass im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach Abs. 1 Nr. 16 von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthalts erhoben und verarbeitet werden dürften, soweit dies zur Kontaktpersonennachverfolgung zwingend notwendig sei. Die Verantwortlichen hätten sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen sei. Die Daten dürften nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und seien vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Diese Norm richte sich an die Verantwortlichen, womit die Stellen gemeint seien, welche Kontaktdaten ihrer Kundinnen und Kunden erheben, beispielsweise Betreibende von Gaststätten oder Fitnessstudios. Diese hätten die erhobenen Daten ausschließlich an die Gesundheitsämter herausgeben, also nicht zu Werbezwecken oder Ähnlichem verwenden dürfen.

In § 28 a Abs. 4 IfSG sei eine Bestimmung enthalten, die sich an die Gesundheitsämter als zuständige Rechtsstelle für die Kontaktnachverfolgung wende. Diese laute, die zuständigen Stellen nach Satz 3 seien berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Abs. 1 erforderlich sei. Die Verantwortlichen nach Satz 1 seien in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen nach Satz 3 die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der

übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen nach Satz 3 oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung sei ausgeschlossen.

Die neue Vorschrift habe zu Verunsicherung bei den Strafverfolgungsbehörden geführt. Der Generalstaatsanwalt Koblenz habe sich mit Schreiben vom 6. Januar 2021 an das Ministerium gewandt und vorgetragen, der Generalstaatsanwalt in Frankfurt vertrete die Auffassung, dass damit die Heranziehung und Verwertung der auf der Grundlage von § 28 a Abs. 1 Nr. 17 IfSG erhobenen Kontaktdaten durch die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung unabhängig von Art und Schwere der zu verfolgenden Straftat unzulässig sei, weil mit § 28 a Abs. 4 IfSG nunmehr eine bundesgesetzliche Regelung entgegenstehe.

Der Generalstaatsanwalt Koblenz sei indes nicht sicher, ob dies in letzter Konsequenz tatsächlich der Intention des Gesetzgebers entspreche, würde dies doch dazu führen, dass die Staatsanwaltschaften selbst zur Aufklärung von Kapitalverbrechen und schwerster staatsgefährdender Straftaten wie terroristischer Anschläge nicht auf die Kontaktdatenlisten zugreifen könnten.

Die Gesetzesbegründung sei in diesem Punkt unergiebig. Der Wortlaut der Verwendungsbeschränkung in § 28 a Abs. 4 sei insoweit nicht eindeutig. Satz 3 richte sich an den für die Datenerhebung Verantwortlichen, also denjenigen, der die Daten erhoben habe, und regle lediglich, dass dieser die Daten ausschließlich zum Zwecke der Aushändigung an die Gesundheitsbehörden verwenden dürfe.

Dies schließe für den Generalstaatsanwalt Koblenz aber nicht zwingend aus, dass sich die Strafverfolgungsbehörden diese Daten auf einer anderen Rechtsgrundlage, zum Beispiel der §§ 94, 95 und 98 StPO, beschaffen dürften.

Gleiches gelte für Satz 6, dessen Adressaten die Gesundheitsämter seien und der dementsprechend lediglich die Weitergabe und Weiterverwendung der Daten durch diese regle. Bestätigt werde dies durch den Vergleich mit § 4 Abs. 3 Satz 5 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) bezüglich der im Wege des automatisierten Lkw-Mauterhebungssystems verarbeiteten Daten. Dort habe der Gesetzgeber eine strafprozessuale Verwendung gezielt ausschließen wollen und habe daher eine unmissverständliche Verwendungsbeschränkung im Sinne von § 160 Abs. 4 StPO formuliert.

Eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften sei unzulässig, so stehe es im Mautgesetz. Damit werde insbesondere die Möglichkeit der Beschlagnahme ausdrücklich ausgeschlossen. § 28 a Abs. 4 IfSG enthalte eine solche Beschränkung nicht.

Zu diesem Zeitpunkt habe sich bereits das bayerische Staatsministerium der Justiz an das Bundesministerium der Justiz gewandt und darum gebeten, in Abstimmung mit dem damals zuständigen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder mit dem zuständigen Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen, ob weitere Informationen dazu vorlägen, was genau der Bundesgesetzgeber mit § 28 a Abs. 4 IfSG habe regeln wollen und wie die Haltung der Bundesregierung

zur Bedeutung des § 28 a Abs. 4 IfSG für die Datenerhebung und Verwendung im Strafverfahren sei.

Das Bundesministerium der Justiz habe mit Schreiben vom 8. Januar 2021 mitgeteilt, dass die Regelung des § 28 a Abs. 4 IfSG erst im Wege einer Beschlussfassung des Ausschusses für Gesundheit Eingang in das Gesetz gefunden habe. Es lägen daher keine Informationen dazu vor, mit welcher Regelungsabsicht der Bundestag diese Norm erlassen habe.

Ergänzend sei darauf hingewiesen worden, das Bundesjustizministerium sei der Auffassung, die Regelung enthalte auch eine Verwendungsbeschränkung für Strafverfolgungsbehörden, die auch die Beschlagnahme von Kontaktdatenlisten bei den zur Erhebung verpflichteten Personen ausschließe. Obwohl die Norm weniger eindeutig formuliert sei als die Vorschrift im Bundesfernstraßenmautgesetz, ergebe sich daraus eindeutig, dass die Daten ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden dürften.

Die Bedenken des Generalstaatsanwalts Koblenz aufgreifend, habe sich daraufhin das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20. Januar 2021 an das Bundesministerium der Justiz gewandt und ausgeführt, der Wortlaut des § 28 a Abs. 4 IfSG sei durchaus geeignet, an der Eindeutigkeit eines Verwertungsverbots zu zweifeln. Der Bundesgesetzgeber habe in Kenntnis des Bundesfernstraßenmautgesetzes eine abweichende, nicht so eindeutige Regelformulierung beschlossen. Gegebenenfalls solle bei nächster Gelegenheit eine Klarstellung des Gewollten im Interesse einer rechtssicheren Handhabung erfolgen. Letztlich dürften aber die Gerichte und nicht die Landesjustizverwaltung oder das Bundesministerium der Justiz dazu berufen sein, die bestehenden Vorschriften auszulegen und zu interpretieren.

Auf das Schreiben habe das Bundesministerium der Justiz mitgeteilt, an die dargestellte Rechtsauffassung der Bundesregierung seien die Staatsanwaltschaften und Gerichte selbstverständlich nicht gebunden. Dieses Schreiben sei an die staatsanwaltschaftliche Praxis weitergegeben und die Thematik in einem Gespräch mit den beiden Generalstaatsanwälten erörtert worden.

Es habe Einvernehmen darüber bestanden, dass die von den Generalstaatsanwaltschaften vorgenommene Auslegung des § 28 a Abs. 4 IfSG aufgrund des abweichenden Wortlauts, der die strafprozessuale Beschlagnahme – anders als im Mautgesetz – gerade nicht ausdrücklich benenne, vertretbar sei. Schließlich handle es sich um eine denklogisch nicht völlig fernliegende Auslegung der Vorschrift. Dem Gesetzgeber müsse die klare und eindeutige Formulierung im Mautgesetz, die bereits seit Jahren existiere, bei der Einführung des § 28 a Abs. 4 IfSG bekannt gewesen sein. Dennoch habe er sie nicht übernommen.

Allerdings sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die Erhebung von Kontaktdaten sei aus präventiven pandemiebedingten Gründen angeordnet worden, sodass ihre Nutzung für die Strafverfolgung eine Zweckänderung darstelle. Eine Heranziehung der Kontaktdaten zur Strafverfolgung werde daher regelmäßig ausscheiden. Das sei anders als zuvor, als es nur die rheinland-pfälzische Landesverordnung gegeben habe. Zur Aufklärung erheblicher Straftaten, insbesondere von Kapitalverbrechen, kämen sie aber im Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht.

Der Generalstaatsanwalt Koblenz habe diese Rechtsauffassung sodann in einem Schreiben vom 10. Februar 2021 an die Staatsanwaltschaften weitergegeben und ergänzend darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gerichte sein werde, über ein Erhebungs- und gegebenenfalls daraus resultierendes Verwertungsverbot zu entscheiden.

Dieses Schreiben, auf das er sich in seinem Randschreiben beziehe, habe den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften somit bekannt sein müssen. Ob dies im vorliegenden Fall so gewesen sei, werde die weitere Prüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ergeben. In diese Prüfung werde sie auch vier Fälle einbeziehen, die ihr von der Staatsanwaltschaft Koblenz aus Anlass dieses Falls mitgeteilt worden seien und in denen auf Kontaktdaten zugegriffen worden sei.

Nach einer Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 13. Januar 2022 ging es in allen vier Fällen um schriftliche Auskünfte, nicht um Daten aus der Luca App. Drei Fälle lägen vor der Gesetzesänderung im Bundesinfektionsschutzgesetz. Dies werde aber durch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz noch genauer untersucht bzw. überprüft. Die anderen Staatsanwaltschaften des Nordbezirks hätten mitgeteilt, ihnen seien keine derartigen Verfahren bekannt geworden.

Der Schutz der persönlichen Daten, die Tatsache, dass jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gewesen ist, ist nach Auffassung der beiden Generalstaatsanwälte zweifelsohne ein hohes Gut. Das solle aber eine Abwägung dieses persönlichen Interesses gegen das Interesse der Allgemeinheit und des Opfers bzw. der Angehörigen an der Aufklärung einer schweren Straftat nicht gänzlich ausschließen.

Werde dies anders gesehen, müsse beachtet werden, dass gegebenenfalls ein Mord, ein schweres Sexualdelikt oder gar ein terroristischer Anschlag wie 2016 auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin nicht aufgeklärt werden könne, wenn keine anderen Erkenntnismittel zur Verfügung stünden als die Verwendung der Kontaktdaten der Gäste in einem Restaurant.

Die beiden Generalstaatsanwälte würden den vorliegenden Fall daher im Interesse der größtmöglichen Rechtssicherheit für alle Beteiligten zum Anlass nehmen, die Staatsanwaltschaften zu bitten, in den Fällen schwerwiegender Straftaten, bei denen ausnahmsweise unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Nutzung der Kontaktdaten zu Strafverfolgungszwecken in Betracht komme, zuvor einen richterlichen Beschluss herbeiführen zu lassen.

Abg. Christoph Spies fragt, ob der Landesregierung Erkenntnisse vorlägen, wie andere Bundesländer mit § 28 a IfSG, einem Bundesgesetz, umgingen.

Im Bericht sei darauf hingewiesen worden, dass das Justizministerium die Bundesebene bereits im Jahr 2021 auf die mögliche Unklarheit hingewiesen worden sei. Daraufhin sei aber keine Änderung erfolgt. Es stelle sich die Frage, ob der Bundesgesetzgeber seit einem Jahr davon ausgehe, dass die Formulierung im Infektionsschutzgesetz richtig sei.

Staatsminister Herbert Mertin betont, genau das sei das Problem gewesen, weshalb sich die Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken in gleicher Beurteilung der Rechtslage mit der Bitte an das Ministerium der Justiz gewandt hätten, dieses möge herausfinden, was der Bundesgesetzgeber meine.

Dergleichen komme gelegentlich vor. Es sei nicht immer so, dass sich der Bundesgesetzgeber präzise ausdrücke. Das hänge unter anderem mit der Einigung auf bestimmte Wortlaute zusammen, um Mehrheiten zu erreichen. Außer den zitierten Formulierungen in den Gesetzen finde sich in der Gesetzesbegründung nicht viel. Diese weise lediglich darauf hin, dass damit eine datenschutzrechtliche Regelung getroffen werden solle.

Die spannende Frage sei, wie sich diese Formulierung im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Anordnungen verhalte. Mit dem Infektionsschutzgesetz und der Strafprozeßordnung stünden sich zweimal Bundesrecht gegenüber. Beide träfen Anordnungen. Die Strafprozeßordnung verpflichte die Staatsanwaltschaften dazu, alles zu unternehmen, um eine Straftat aufzuklären. Im Infektionsschutzgesetz hingegen sei geregelt, dass die zuständigen Stellen – nicht die Staatsanwaltschaften – die Kontaktdaten nur für einen bestimmten Zweck verwenden dürften.

Aus der Perspektive der Staatsanwaltschaften sei es aber nicht völlig unüblich, Daten für Strafverfolgungszwecke zu nutzen, die eigentlich aus anderen Gründen erhoben würden. Die würden beschlagnahmt und könnten dann im Rahmen eines Strafverfahrens genutzt werden. Dieser Punkt bleibe unklar.

Das Justizministerium könne nicht kritisieren, dass es die Generalstaatsanwälte als unklar empfänden, wenn der Bundesgesetzgeber an einer anderen Stelle, nämlich im Bundesmautgesetz ganz präzise und ausdrücklich regle, dass die Daten nicht beschlagnahmt werden dürften. Damit habe der Bundesgesetzgeber in einem anderen Gesetz festgelegt, dass bestimmte, durch die Strafprozeßordnung geregelte Maßnahmen in diesem Fall nicht zulässig seien.

Durch diesen Vergleich seien die Generalstaatsanwälte in Zweifel geraten. Der Versuch, zu klären, was der Bundesgesetzgeber gewollt habe, sei wie geschildert geendet. Das Bundesministerium der Justiz habe seine Auffassung mitgeteilt, an die Staatsanwaltschaften und Gerichte jedoch nicht gebunden seien. Wenn der Bundesgesetzgeber etwas unklar regle, sei es Sache der dafür zuständigen Stellen – also der Staatsanwaltschaften und Gerichte –, in der Praxis zu klären, wie es gemeint sei.

Die Generalstaatsanwälte seien jedoch übereingekommen, anzuerkennen, wie der Zweck des Gesetzes angelegt sei. Daraufhin hätten sie neu geregelt, dass eine Nutzung der Daten nur in äußerst seltenen Fällen, nämlich bei Kapitalverbrechen, erlaubt sei. Das sei dem Ministerium der Justiz mitgeteilt und mit ihm erörtert worden. Das Ministerium habe nur die Möglichkeit, zu prüfen, ob das ein denklöglich vertretbares Ergebnis sei. Das sei der Fall.

Daraufhin sei es Sache der Staatsanwaltschaften und Gerichte, im Laufe des Verfahrens und durch gerichtliche Entscheidungen herauszustellen, was der Gesetzgeber wirklich intendiert habe. Würde das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz festlegen, was der Bundestag wirklich gemeint habe,

würde es in unzulässiger Weise in die Gesetzgebungskompetenz des Bundestags eingreifen und außerdem politisch motiviert den Generalstaatsanwälten eine nicht zulässige Vorlage machen.

Es komme nicht auf die persönliche Meinung oder Rechtsauffassung des Ministers der Justiz an. In einem solchen Fall habe das Ministerium nur zu prüfen, ob die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaften vertretbar sei oder nicht.

Würden die Regelung im Infektionsschutzgesetz mit den sehr präzisen des Bundesmautgesetzes verglichen, könne nicht gesagt werden, es sei völlig unvertretbar, wenn der Gesetzgeber in seiner Begründung ansonsten keine Ausführungen mache, den Standpunkt zu vertreten, der Gesetzgeber habe nicht so weit regeln wollen wie im Bundesmautgesetz. Damit sind Beschlagnahmen nach Auffassung der Staatsanwaltschaften zumindest in besonders schweren Fällen möglich.

Den Staatsanwaltschaften habe die Option offen gestanden, es bei der Unklarheit zu belassen und nichts zu unternehmen. Das sei aber auch keine sichere Bank für Staatsanwaltschaften. Bei einem Kapitalverbrechen habe die Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Auftrag, dieses aufzuklären. Verzichte die Staatsanwaltschaft wegen der unklaren Formulierung auf die Beschlagnahme, laufe die Person, welche die Entscheidung treffe, die Gefahr, sich selbst wegen Strafvereitelung strafbar zu machen, weil nicht alles unternommen worden sei, was gesetzlich möglich sei.

Das sei der Spannungsbogen, in dem sich der Sachverhalt abspiele. Die Betroffenen hätten es sich aus Sicht des Justizministeriums nicht leicht gemacht und wollten dem Vorwurf entgehen, bei schwersten Verbrechen nicht alles für deren Aufklärung zu unternehmen, nicht zuletzt im Interesse der Angehörigen.

Ihm persönlich wäre es lieber gewesen, der Gesetzgeber hätte klar ausgedrückt, was er wolle. Im Gesetz hätte stehen können, die Weitergabe sei nicht erlaubt, außer zu besonderen Zwecken der Strafverfolgung. Ebenso sei eine Formulierung wie im Bundesmautgesetz möglich gewesen, welches die Beschlagnahme ausdrücklich ausschließe.

In der vergangenen Legislaturperiode sei es im südlichen Teil Deutschlands zu einer Reihe von Tötungsdelikten und damit Kapitalverbrechen im Zusammenhang mit Autobahnen gekommen. Es sei heftig darüber diskutiert worden, das Mautgesetz zu ändern, um an die Mautdaten zum Zwecke der Strafverfolgung zu kommen. Es sei das Schlagwort geführt worden, dass es nicht sein könne, dass Datenschutz zum Täterschutz verkomme.

Das Ministerium der Justiz habe selbstverständlich ein Weisungsrecht. Dieses gehe aber nicht so weit, festlegen zu können, was der Bundestag gemeint habe. Das habe auch das Bundesjustizministerium zum Ausdruck gebracht. Nach einem prüfenden Vergleich der beiden Gesetzesformulierungen sei die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaften vertretbar. Letztlich sei es Sache der Gerichte, diesen Sachverhalt zu klären. Deshalb hätten die Generalstaatsanwaltschaften dem Ministerium mitgeteilt, dass sie ihre dazugehörigen Anweisungen nachgeschärft hätten und künftig vor einer möglichen Beschlagnahme ein richterlicher Beschluss eingeholt werden müsse. Damit werde beschleunigt, die unklare Rechtslage durch Gerichte klären zu lassen. Das sei der Weg, den der Rechtsstaat vorsehe.

Abg. Stephan Wefelscheid zeigt sich erschüttert, gesteht aber zu, dies lasse sich basierend auf den beiden Vorschriften Strafprozeßordnung und Infektionsschutzgesetz sowie der möglichen Gefahr der Strafvereitelung für den ermittelnden Staatsanwalt so konstruieren. Es stelle sich aber die Frage, wer diesen Vorwurf überhaupt äußern solle.

Es handle sich um Menschen, die wie alle das Pandemiegeschehen erlebt hätten. Die Diskussion um die Einführung der Kontaktnachverfolgung sei jeden Tag in der Zeitung gewesen. Es fehle das Verständnis dafür, wenn sich dann darauf berufen werde, das sei interpretationsfähig und für Kapitalverbrechen müssten Ermittlungsansätze vorgehalten werden. In der gesamten Debatte um die Kontaktnachverfolgung habe immer im Raum gestanden, dass diese ausschließlich für die Pandemiebekämpfung zweckgebunden sei.

Die Akzeptanz in der Bevölkerung hänge genau an diesem Punkt. Nun werde nebenbei mitgeteilt, dass die Generalstaatsanwaltschaft das nachjustiert habe und die Daten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei Kapitaldelikten doch verwendet werden dürften.

Im Grunde sei damit die Schlagzeile für die Presseberichterstattung geschrieben. Der Zweck, der der Bevölkerung in den vergangenen zwei Jahren vermittelt worden sei, stehe so nicht mehr im Vordergrund. Alle wüssten jetzt, dass sie durch abgegebene Daten durchaus in staatsanwaltschaftliche Ermittlungen hineingezogen werden könnten. Das sei die Erkenntnis der heutigen Sitzung.

Es stelle sich die Frage, ob das Land Rheinland-Pfalz angesichts der Schwäche des Gesetzes eine Bundesratsinitiative einreichen wolle, um das nachzujustieren.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, selbstverständlich könne die Auslegung des Gesetzes so wie vom Abgeordneten Wefelscheid getroffen werden. Dem werde nicht widersprochen. Die Auslegung der Generalstaatsanwälte könne denklösig aber ebenfalls nicht außer Kraft gesetzt werden. Beides sei vertretbar. Wenn beides vertretbar sei, sei der Gesetzgeber gefordert. Dieser könne eindeutige Befehle an die Staatsanwaltschaften geben. Das sei gewissermaßen in diesem Fall ein Versuch.

Es sei aber dargelegt worden, dass der Versuch eben nicht eindeutig gelungen sei. Daran könne das Justizministerium in Rheinland-Pfalz wenig ändern. Es könne sich nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen und die Generalstaatsanwaltschaften anweisen, das Infektionsschutzgesetz so auszulegen, wie es im Bundesmautgesetz stehe, sodass Beschlagnahmen auszuschließen seien.

Wenn der Bundesgesetzgeber das nicht wolle, müsse er das eindeutig zum Ausdruck bringen. Dazu habe er die Gelegenheit gehabt. Als es darum gegangen sei, ob die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes die Strafprozeßordnung aufheben könne, habe das rheinland-pfälzische Justizministerium den Bundesgesetzgeber zudem aufgefordert, eine präzise gesetzliche Regelung zu treffen, damit der Sachverhalt klar werde.

Nach der Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes hätten die Generalstaatsanwaltschaften auf die Widersprüche in der Bundesgesetzgebung hingewiesen. Es könne nicht gesagt werden, dass

diese Entscheidung denklösig nicht vertretbar sei. Damit sei die Zuständigkeit des Justizministeriums erschöpft, weil es nicht seine Interpretation des Bundesrechts vorgeben könne. Das habe ein Justizminister nicht zu tun. Dieser habe nicht das Recht nach seiner Interpretation durchzusetzen, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers.

Im Rahmen von Strafverfahren seien dafür die Staatsanwaltschaften und Gerichte berufen. Das Justizministerium könne nur eingreifen, wenn eine Maßnahme in einer Weise durchgeführt werde, die denklösig nicht im Einklang mit dem Gesetz stehe. Es sei versucht worden, darzulegen, weshalb die Interpretation der Generalstaatsanwaltschaften denklösig nachvollziehbar sei.

Weder das Justizministerium noch die Generalstaatsanwaltschaften hätten etwas dagegen, wenn der Bundesgesetzgeber das Infektionsschutzgesetz mit dem Wortlaut des Mautgesetzes nachschärfen würde. Dann sei die Sache geklärt; und dann werde auch bei Kapitalverbrechen nicht auf die Kontaktdaten zugegriffen, weil es der Gesetzgeber präzise und eindeutig festgelegt habe.

Was in den Medien und anderswo berichtet worden sei, sei bei der Rechtsanwendung wenig von Bedeutung. Von Bedeutung sei, was der Gesetzgeber aufgeschrieben habe. Es sei berichtet worden, an welcher Stelle die Unklarheit verbleibe, die seitens des Justizministeriums in Rheinland-Pfalz nicht beseitigt werden könne. Dies sei nur im Laufe der Zeit im Rahmen von gerichtlichen Verfahren möglich. Ihm persönlich wäre es lieber gewesen, der Gesetzgeber hätte seinen Willen klar und eindeutig geäußert.

Zu einer klaren Aussage des Gesetzgebers hätte es dazugehört, Beschlagnahmen eindeutig für unzulässig zu erklären. Das sei nicht weltfremd, schließlich gebe es das Bundesmautgesetz schon lange. Aus diesem hätte nur abgeschrieben werden müssen. Wenn der Gesetzgeber eine andere Auslegung nicht wolle, habe er die Möglichkeit, das im Gesetz zu konkretisieren.

Er sei bereit, das innerhalb des Kabinetts zu erörtern, um möglicherweise eine Bundesratsinitiative zu starten, die sich um Klarstellung bemühen solle. Es sei aber bereits dargelegt worden, dass Rheinland-Pfalz dem Bundesjustizministerium bereits mitgeteilt habe, dass eine Klarstellung gewünscht sei. Es sei nicht so, dass die Landesregierung gar nichts unternommen habe. Bislang sei daraus keine Gesetzesinitiative erfolgt. Vielleicht bringe der aktuelle Vorgang den Anstoß zu neuen Gesprächen auf Bundesebene.

Wenn ein Gesetz eine solche Regelung treffe, für die es ein Vorbild an präziser Regelung gebe, solle es sich an dieses Vorbild halten, weil sonst eine Unklarheit wie im aktuellen Fall entstehe.

Abg. Peter Stuhlfauth erinnert an das Legalitätsprinzip, auf dessen Grundlage Polizei und Staatsanwaltschaften Straftaten verfolgen müssten, auch bei Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz. In der Regel würden Strafen erlassen und ausgesprochen. Das Infektionsschutzgesetz werde im Moment sehr hochgehängt.

Durch den vorliegenden Sachverhalt sei in erheblichem Maße das Vertrauen der Bevölkerung in das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Verordnungen erschüttert worden. Von allen Behörden

– Polizei, Gesundheitsämter und Staatsanwaltschaften – werde auf vertrauliche Daten zugegriffen, und diese würden auch noch verwertet.

Schlimm sei, dass es Behörden seien, die tagtäglich mit dem Gesetz arbeiteten und den Maßstab anlegten, was erlaubt sei und was nicht, selbst aber fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Gesetz verstießen. Es stelle sich die Frage, wie sich Bürgerinnen und Bürger dann noch zurechtfinden sollten.

Störend sei die zeitliche Abfolge. Der Vorfall habe sich in der Nacht vom 29. zum 30. November 2021 ereignet. Der Mann sei am 10. Dezember 2021 verstorben. Die Maßnahme sei erst am 20. Dezember 2021 ergriffen worden. Es handle sich also nicht wie anfangs angenommen um einen Schnellschuss. Es seien drei Wochen Zeit gewesen, um zu reagieren. In dieser Zeit sei niemand fähig gewesen, das Gesetz zu prüfen. Das sei sehr schlimm.

Es sei nicht so, dass Kapitalverbrechen untergehen sollten. Es müsse aber für die Zukunft eine gesetzliche Regelung gefunden werden.

Staatsminister Herbert Mertin stellt heraus, wo Menschen arbeiteten, könne es zu Fehlern kommen. Das Vertrauen der Bevölkerung und der Gesellschaft sei nur zu gewinnen, wenn eine angemessene Fehlerkultur betrieben werde. Als der Fehler bei der Staatsanwaltschaft Mainz aufgetreten sei, sei dies sofort kommuniziert worden. Es sei keinerlei Versuch unternommen worden, das zu verheimlichen, und das Ministerium habe den Tagesordnungspunkt von sich aus angemeldet, berichtet und über den Hergang berichtet.

Das sei eine angemessene Art und Weise, mit Fehlern umzugehen. Nur so lasse sich erreichen, das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat auf Dauer zu erhalten. Deswegen werde die Landesregierung ausgehend von diesem Sachverhalt alles unternehmen – auch der dankenswerten Anregung des Abgeordneten Wefelscheid folgend –, um gegebenenfalls über eine Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass es zu einer klarstellenden Rechtsänderung komme.

Nichts anderes wünschten sich das Justizministerium und die Generalstaatsanwälte. Diese hätten keinen Verfolgungswahn, sondern suchten nach einer klaren Auslegung. Das Ministerium könne nicht kritisieren, dass die Generalstaatsanwaltschaften angesichts der etwas unglücklichen Rechtslage den geschilderten Weg beschritten.

Im Verhältnis zu früher habe es eine sehr deutliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten seitens der Generalstaatsanwaltschaften gegeben. Diese hätten ausdrücklich gesagt, dass es nur ausnahmsweise bei Kapitalverbrechen oder Ähnlichem möglich sei, nicht aber bei jedem Ladendiebstahl.

Der von der Staatsanwaltschaft mitgeteilte Fehler sei, dass im konkreten Fall genau diese Voraussetzung nicht geprüft oder falsch geprüft und falsch bewertet worden sei. Deswegen sage auch die Generalstaatsanwaltschaft, dass es sich nach bisheriger Erkenntnis um einen Fehler handelt. Die-

ser Fehler werde weder von der Leitenden Oberstaatsanwältin in Mainz noch von der Generalstaatsanwaltschaft geleugnet. Dieser sei sofort eingeräumt worden, und es werde versucht, dem jetzt nachzugehen.

Bestimmte Sachverhalte würden im Nachgang noch geklärt, beispielsweise die vier anderen gemeldeten Fälle. Es werde daher angekündigt, dass die Landesregierung das Thema voraussichtlich für die nächste Ausschusssitzung erneut anmelden werde.

Abg. Marcus Klein zeigt sich überzeugt, dass die Diskussion über das Thema mit dieser Aussprache nicht beendet sei und den Ausschuss länger begleiten werde. Fraglich sei, ob die Landesregierung eine Bundesratsinitiative starten solle.

Nach seiner Ansicht ist der genannte § 28 a Infektionsschutzgesetz mit der Aufhebung der epidemischen Lage nationaler Tragweite ausgelaufen. Er sei aber vom Landtag wieder in Kraft gesetzt worden, als der Landtag festgestellt habe, dass im Land die Ausbreitung des COVID-19-Erregers noch bestehe. Als das gemeinsam beschlossen worden sei, hätten vermutlich weder der Abgeordnete Wefelscheid noch Staatsminister Mertin den betreffenden Abs. 4 im Blick gehabt.

Hinsichtlich der Rechtsauffassung der rheinland-pfälzischen Generalstaatsanwaltschaften werde um Klarstellung gebeten. Es stelle sich die Frage, ob das Vorgehen im konkreten Fall korrekt gewesen wäre, wenn der Anfangsverdacht nicht auf Körperverletzung mit Todesfolge, sondern auf Totschlag gelaftet hätte. Ferner sei von Interesse, ob es im Rahmen der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft möglich gewesen wäre, dass der Wirt um die Namen der Anwesenden hätte gefragt werden dürfen, wenn es sich beispielsweise um eine Kneipe auf dem Dorf gehandelt hätte, in der jeder jeden kenne, und die Polizei ihn gezielt danach gefragt hätte.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, das Problem und die Unklarheit des § 28 a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz sei wie dargelegt schon länger bekannt. Begrüßenswert wäre eine Klarstellung durch eine Regelung auf Bundesebene, bevor es möglicherweise zu einer erneuten Lage komme, in der die Fragestellung aufkomme.

Auf den Zwischenruf des **Abg. Marcus Klein**, § 28 a Infektionsschutzgesetz beziehe sich nur auf das Coronavirus, entgegnet **Staatsminister Herbert Mertin**, das sei bekannt. Es gebe aber noch andere Konstellationen, die eintreten könnten und über die nachzudenken sei. Das sei aber nicht Geschäftsbereich des Justiz-, sondern des Gesundheitsministeriums.

Ansonsten sei die Frage zutreffend. Wenn der Wirt, die Beschäftigten oder andere Gäste alle Gäste kennen und die Polizei nach den Anwesenden frage, dürften diese genannt werden.

Den Einwurf des **Abg. Marcus Klein**, diese müssten die Namen sogar nennen, verneint **Staatsminister Herbert Mertin**. Das sei zunächst nicht zwingend, vor einem Richter aber der Fall, sofern kein bestimmter Grund für ein Aussageverweigerungsrecht vorliege. Gegenüber der Polizei müssten die Angaben nicht unbedingt gemacht werden. Es gebe aber Rechtsbehelfe der Staatsanwaltschaft, mittels derer die Personen vorgeladen werden könnten, worauf sie die Angaben machen

müssten. In einem solchen Fall könne es aber genauso gut passieren, dass der Wirt seine Erinnerung mittels der Kontaktlisten auffrische, was ebenfalls nicht Zweck der Kontaktlisten sei.

Im Bericht sei dargestellt worden, dass der Anfangsverdacht bei dem Fall in Mainz zunächst auf Körperverletzung, später vielleicht Körperverletzung mit Todesfolge gelaute habe. Das reiche aber für die Nutzung der Kontaktdaten nicht aus, die nur bei Mord oder Totschlag infrage gekommen wäre, was im Mainzer Fall verneint worden sei. Deswegen habe die von den Generalstaatsanwaltschaften ermöglichte Ausnahme nicht zur Anwendung kommen können. Das sei der konstatierte Fehler.

Abg. Anette Moesta verweist auf die Ausführungen des Abgeordneten Stuhlfauth zum Gefühl der Bevölkerung, dass Daten falsch genutzt worden seien. Hinzuweisen sei auf den Zwiespalt, dass es ebenso einen großen Teil der Bevölkerung gebe, denen Störgefühle entstünden, wenn ein Kapitalverbrechen nicht aufgeklärt werden könne. Dazu gehöre auch sie, die keine Juristin, sondern Verwaltungswirtin sei.

In diesem Zwiespalt stünden auch die Staatsanwaltschaften und alle anderen Beteiligten. Der Gesetzgeber sei gefordert, und es solle nicht eine daran tätige Person an den Pranger gestellt werden.

Der Antrag ist erledigt.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin weist darauf hin, dass die nächste Sitzung des Rechtsausschusses für den 3. Februar 2022, um 13.30 Uhr angesetzt sei. Am gleichen Tag finde eine gemeinsame Sitzung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Besprechung des Einzelplans 05 statt, die um 15 Uhr beginnen werde.

Die übernächste reguläre Sitzung sei für den 11. Februar 2022 angesetzt. Angeregt werde, nicht dringende Anträge erst für die Sitzung am 11. Februar 2022 einzureichen, damit sich der Ausschuss am 3. Februar 2022 auf die Beratung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss konzentrieren könne. Die Landtagsverwaltung werde darüber informieren, ob angesichts der Antragslage die eigene Sitzung am 3. Februar 2022 nötig werde.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** die Sitzung.

gez. Tobias Illing
Protokollführer

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Kropfreiter, Markus	SPD
Rehak-Nitsche, Dr. Katrin	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Martin, Dr. Helmut	CDU
Moesta, Anette	CDU
Klein, Marcus	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stuhlfauth, Peter	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Wefelscheid, Stephan	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung

Schmuck, Susanne	Regierungsdirektorin
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)